

ANNEMARIE MATUSCHE-BECKMANN

# Das Organisations- verschulden

*Jus Privatum*

55

---

**Mohr Siebeck**

JUS PRIVATUM  
Beiträge zum Privatrecht

Band 55





Annemarie Matusche-Beckmann

# Das Organisations- verschulden

Mohr Siebeck

*Annemarie Matusche-Beckmann*, 1982–1988 Studium der Rechtswissenschaften in Köln; 1989 Studium an der London School of Economics and Political Science; 1990 Promotion; 1993 zweites jur. Staatsexamen; 1994–98 Wiss. Assistentin an der Universität zu Köln; 1999 Habilitation; 1999/2000 Lehrstuhlvertretungen an der Universität GHS Wuppertal; 2000/2001 Lehraufträge an der Universität des Saarlandes (Saarbrücken).

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

*Matusche-Beckmann, Annemarie:*

Das Organisationsverschulden / Annemarie Matusche-Beckmann. – Tübingen :

Mohr Siebeck, 2001 978-3-16-157916-5 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

(Jus privatum ; Bd. 55)

ISBN 3-16-147479-1

© 2001 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0940-9610

Für Michael,  
Larenz, Lennart und Lasse



## Vorwort

Im Deliktsrecht ist man mit dem Vorwurf eines Organisationsverschuldens leicht bei der Hand. Dabei birgt dieses unpräzise gefaßte Rechtsinstitut die Gefahr, das Verschuldensprinzip zu unterlaufen; der Vorwurf eines Organisationsverschuldens kann nach Belieben eingesetzt werden, um als unbillig empfundene Haftungslücken zu schließen. Die vorliegende Studie unterzieht das bisher nicht dezidiert untersuchte Rechtsinstitut einer näheren Analyse. Nach einer Klärung der dogmatischen Verankerung und Konkretisierung der Rechtsfigur lenkt die Arbeit den Blick auf exemplarische Anwendungsfälle (Haftung von Krankenhausträger, Spediteur und Produzenten). Sodann beleuchtet sie die speziellen Auswirkungen des Organisationsverschuldens im Gesellschaftsrecht. Hier ist insbesondere die problematische Rechtsprechung zu hinterfragen, nach der der Vorwurf eines Organisationsverschuldens Grundlage für die persönliche Haftung von Geschäftsleitern einer juristischen Person gegenüber Dritten sein kann. In einem interdisziplinären Ansatz der Arbeit wird untersucht, inwieweit die von der Betriebswirtschaftslehre entwickelten Organisationstheorien für die juristische Betrachtung fruchtbar gemacht werden können. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Frage, welche haftungsrechtliche Bedeutung den Organisationsmodellen bei mehrköpfigen Leitungsorganen zukommt.

Die Arbeit ist von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Habilitationsschrift angenommen worden und war Gegenstand des Habilitationsverfahrens, das ich im Wintersemester 1998/1999 erfolgreich abgeschlossen habe.

Mein besonders herzlicher Dank gilt Herrn Professor Dr. Ulrich Hübner. Er hat die Arbeit angeregt und betreut. Dabei stand er als Gesprächspartner stets zur Verfügung und hat mir großzügig während der Assistentenzeit Freiraum zubilligt. Ebenso herzlich danke ich Herrn Professor Dr. Hanns Prütting, der trotz seiner enormen Arbeitsbelastung die Zweitbegutachtung auf sich genommen hat.

Danken möchte ich außerdem für ein mir von März 1995 bis Februar 1998 vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen gewährtes Habilitationsstipendium, das es mir ermöglicht hat, die Arbeit zügig fertigzustellen. Nicht zuletzt bedanke ich mich bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Gewährung des beträchtlichen Druckkostenzuschusses.



Schließlich sage ich an dieser Stelle einen besonderen persönlichen Dank meinem Mann Michael und meinen Eltern.

Vorst, im Mai 2001

Annemarie Matusche-Beckmann

## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	VII
Inhaltsverzeichnis .....	XI
Abkürzungsverzeichnis .....	XXIX
Kapitel 1: Grundlagen .....	1
Kapitel 2: Das im Rahmen von §§ 831, 823 BGB relevante, sogenannte betriebliche Organisationsverschulden .....	14
Kapitel 3: Konkretisierung der Rechtsfigur des betrieblichen Organisationsverschuldens gemäß § 823 Abs. 1 BGB .....	111
Kapitel 4: Das sogenannte körperschaftliche Organisationsverschulden .....	133
Kapitel 5: Ausgewählte Anwendungsfälle, in denen der Vorwurf des betrieblichen Organisationsverschuldens besondere Praxisrelevanz hat .....	143
Kapitel 6: Gehilfenhaftung und Organisationsverschulden im ausländischen Privatrecht .....	285
Kapitel 7: Bedeutung und Reichweite des Rechtsinstituts <i>Organisationsverschulden</i> außerhalb des Deliktsrechts ....	321
Kapitel 8: Wechselwirkungen zwischen betriebswirtschaftlichen Organisationsmodellen und deliktischem Haftungsrecht ..	332
Kapitel 9: Schlußbetrachtung .....	394
Literaturverzeichnis .....	403
Sachregister .....	429



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Inhaltsübersicht .....	IX

## *Kapitel 1*

### Grundlagen

A) <i>Ausgangsproblematik und Ziele der Untersuchung</i> .....	1
B) <i>Begriff des Organisationsverschuldens – Allgemeine Erwägungen zur Terminologie</i> .....	5
I. Begriff der Organisation .....	6
II. Erfordernis des Organisationsbedarfs .....	7
III. Begriff der Organisationspflicht .....	9
1. Differenzierung zwischen organisationsneutralen und organisationsvorschreibenden Rechtsnormen .....	10
2. Wirkungen organisationsneutraler und organisationsvorschreibender Rechtsnormen .....	12
IV. Ursprung von Organisationspflichten .....	13

## *Kapitel 2*

### Das im Rahmen von §§ 831, 823 BGB relevante, sogenannte betriebliche Organisationsverschulden

A) <i>Grundsätzliches</i> .....	14
I. Grundlagen zu § 831 BGB .....	15
1. Historische Entwicklung der Gehilfenhaftung .....	16
a) Geschäftsherrenhaftung im klassischen römischen Recht .....	16

b) Entwicklung der Geschäftsherrenhaftung in Deutschland im 19. Jahrhundert .....	17
c) Zweite Kommission .....	22
2. Zwischenergebnis und Stellungnahme .....	25
3. Der Referentenentwurf von 1967 .....	26
II. Die einzelnen Merkmale des § 831 Abs.1 BGB .....	27
1. Bestellung eines Gehilfen zu einer Verrichtung .....	28
2. Schadenszufügung in Ausführung der Verrichtung .....	29
3. Widerrechtliche Schadenszufügung durch den Gehilfen; Verschulden des Gehilfen .....	29
4. Beweisbelastung des Geschädigten .....	31
5. Rechtswidrigkeitszusammenhang .....	31
6. Entlastungsbeweis .....	31
III. Korrekturen der Geschäftsherrenhaftung nach § 831 BGB .....	32
1. Korrekturen durch die Rechtsprechung .....	32
2. Korrekturen durch die Gesetzgebung – Spezielle gesetzliche Ausprägungen des Gedankens der Organisationsverantwortung .....	35
3. Zwischenergebnis .....	37
 B) <i>Rechtsprechung zum betrieblichen Organisationsverschulden</i> .....	 37
I. Rechtsprechung des Reichsgerichts .....	37
1. <i>Graben-Urteil</i> – RG Gruchot 51 (1907), 997 .....	37
2. <i>Kutscher-Urteil</i> – RGZ 78, 107 .....	38
3. <i>Neuzement-Urteil</i> – RG Warn. 1914, Nr.35 (S.50) .....	39
4. <i>Warenhaus-Urteil</i> – RG JW 1914, 759 .....	42
5. <i>Heilsalz-Urteil</i> – RGZ 87, 1 .....	43
6. <i>Asphalt-Vertiefungs-Urteil</i> – RGZ 89, 136 .....	44
7. <i>Fuhrwerk-Urteil</i> – RG JW 1923, 1026 .....	45
8. <i>Kleinbahn-Urteil</i> – RG JW 1938, 1651 .....	46
9. <i>Streupflicht-Urteil (I)</i> – RG JW 1938, 3162 .....	48
II. Resümee zur reichsgerichtlichen Rechtsprechung zum Organisationsverschulden .....	49

III. Rechtsprechung des BGH .....	49
1. <i>Benzinfahrt-Urteil</i> – BGHZ 4, 1 .....	49
a) Entscheidungsgegenstand .....	49
b) Stellungnahme .....	51
2. <i>Zinkdach-Urteil</i> – BGHZ 11, 151 .....	53
3. <i>Bleiwaggon-Urteil</i> – BGHZ 17, 214 .....	55
4. <i>Streupflicht-Urteil (II)</i> – BGH MDR 1957, 214 .....	56
5. <i>Presseangriff-Urteil</i> – BGHZ 24, 200 .....	57
6. <i>Gießerei-Urteil</i> – BGH VersR 1959, 104 .....	59
7. <i>Besitzdiener-Urteil</i> – BGHZ 32, 53 .....	60
8. <i>Propagandisten-Urteil</i> – BGH NJW 1961, 455 .....	61
9. <i>LKW-Unfall-Urteil</i> – BGH VersR 1964, 297 .....	62
10. <i>Kfz-Zulieferer-Urteil</i> – BGH NJW 1968, 247 .....	63
11. <i>Tiefbauunternehmer-Urteil</i> – BGH NJW 1971, 1313 .....	64
12. <i>Kfz-Werkstatt-Urteil</i> – BGH JZ 1978, 475 .....	65
IV. Resümee zur Rechtsprechung zum Organisationsverschulden .....	67
1. Erkenntnisse aus der Rechtsprechung .....	67
2. Offene Fragen in der Rechtsprechung .....	68
a) Dogmatische Verankerung des Rechtsinstituts <i>Organisationsverschulden</i> .....	69
b) Verhältnis von Organisationspflichten zu Verkehrspflichten ..	70
c) Ungenauigkeit des Vorwurfs eines <i>Organisationsverschuldens</i> .....	71
C) <i>Literatur zum betrieblichen Organisationsverschulden</i> .....	71
I. <i>Schlegelmilch</i> .....	72
II. <i>Larenz</i> .....	72
III. <i>Esser und Weyers</i> .....	73
IV. <i>Schlechtriem</i> .....	74
V. <i>Hassold</i> .....	75
VI. <i>Kötz</i> .....	76
VII. <i>Martinek</i> .....	76
VIII. <i>v. Bar</i> .....	78

IX. Andere Stimmen .....	79
D) <i>Klärung der offenen Fragen zum Organisationsverschulden</i> .....	80
I. Ursprung deliktischer Organisationspflichten .....	80
1. Delegation von Pflichten als Ursprung für die Entstehung von Organisationspflichten .....	80
a) Wirkung der Delegation vertraglicher Pflichten .....	80
b) Wirkung der Delegation deliktischer Pflichten .....	81
c) Verhältnis von Verkehrspflichten zu Organisationspflichten ..	81
aa) Verkehrspflichten .....	82
bb) Gemeinsame Geltungsgründe für Verkehrspflichten ....	84
(1) Verkehrseröffnung oder -zulassung .....	84
(2) Sorgfaltspflichten im öffentlichen Verkehr .....	85
(3) Warenproduktion .....	85
(4) Verkehrspflichten beim Umgang mit gefährlichen Stoffen und technischen Geräten .....	85
(5) Verkehrspflichten durch die Beauftragung anderer mit gefährlichen Arbeiten .....	86
(6) Verkehrspflichten bei der selbständigen Ausübung von Gewerbe oder Beruf .....	86
cc) Berechtigung der Gleichstellung von Verkehrspflichten mit Organisationspflichten .....	87
d) Entstehung von Organisationspflichten durch Delegation von Verkehrspflichten und sonstiger deliktischer Pflichten ..	89
2. Existenz eigenständiger, originärer Organisationspflichten .....	92
a) Nachweis eigenständiger Organisationspflichten im Falle des Unterlassens einer erforderlichen Delegation deliktischer Pflichten auf Hilfspersonen .....	92
b) Organisationspflichten als Konkretisierung der allgemeinen Verkehrspflichten .....	95
3. Zwischenergebnis .....	96
4. Folgerungen für die Definition der Organisationspflicht .....	96
II. Dogmatische Verankerung des betrieblichen Organisationsverschuldens, insbesondere das Verhältnis zwischen § 823 BGB und § 831 BGB .....	97
1. § 831 Abs. 1 S.2 BGB immanente Organisationspflichten .....	98
2. Abgrenzung der im Rahmen von § 831 BGB bestehenden Organisationspflichten von denen nach § 823 Abs. 1 BGB .....	101

a) Der dezentralisierte Entlastungsbeweis und die daraus resultierende Entlastungsobliegenheit des Geschäftsherrn hinsichtlich der Erfüllung von Organisationspflichten . . . . .	101
aa) Grundlagen zum dezentralisierten Entlastungsbeweis . . .	101
bb) Erfordernis des Nachweises organisatorischer Vorkehrungen im Falle dezentraler Entlastung . . . . .	103
cc) Mängel in der Betriebsorganisation, die zum Scheitern des dezentralisierten Entlastungsbeweises führen . . . . .	105
b) Mängel in der Betriebsorganisation, die zur Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB führen . . . . .	107
3. Resümee zur Abgrenzung des § 831 BGB von § 823 Abs. 1 BGB wegen organisatorischer Fehler . . . . .	108
4. Bewertung der Dichotomie von § 831 BGB und § 823 Abs. 1 BGB wegen organisatorischer Fehler . . . . .	109

*Kapitel 3*

Konkretisierung der Rechtsfigur des betrieblichen Organisationsverschuldens gemäß § 823 Abs. 1 BGB

A) <i>Reichweite</i> . . . . .	111
B) <i>Voraussetzungen und Strukturierung des Instituts Organisationsverschulden</i> . . . . .	112
I. Objektiver Tatbestand: Verletzung einer Organisationspflicht . . . . .	113
1. Bezugspunkte von Organisationspflichten . . . . .	113
2. Organisationspflichten hinsichtlich des Einsatzes weisungsabhängiger Gehilfen . . . . .	114
a) Schaffung der personellen Voraussetzungen für eine effektive Gefahrsteuerung – »Nichtvorhandensein von Gehilfen« . . . . .	115
b) Organisationspflichten zur Verhinderung von Fehlern der Gehilfen . . . . .	116
aa) Organisationspflichten zur Sicherstellung der Eignung von Gehilfen . . . . .	116
bb) Organisationspflichten zur Gewährleistung einer hinreichenden Überwachung von Hilfspersonen – Fehlen oder Unzureichen allgemeiner Dienstanweisungen und Aufsichtsanordnungen . . . . .	117



3. Organisationspflichten hinsichtlich des Einsatzes weisungsunabhängiger Gehilfen .....	119
4. Schaffung der gegenständlich-technischen Voraussetzungen für eine effektive Gefahrsteuerung .....	119
II. Subjektiver Tatbestand: Verschulden gemäß §276 BGB .....	121
1. Erkennbarkeit der Tatbestandsverwirklichung als Voraussetzung für den Fahrlässigkeitsvorwurf .....	123
2. Schwere der drohenden Gefahr .....	125
3. Zumutbarkeit entsprechender Organisationsmaßnahmen .....	125
4. Zwischenergebnis .....	127
III. Beweislast für Organisationsverschulden .....	128
1. Grundsätzliches .....	128
2. Anwendung der Grundsätze zum Anscheinsbeweis .....	129
3. Berechtigung einer generellen Beweislastumkehr für das Organisationsverschulden .....	130

#### Kapitel 4

### Das sogenannte körperschaftliche Organisationsverschulden

A) <i>Haftung einer Körperschaft wegen betrieblichen Organisationsverschuldens</i> .....	134
B) <i>Das sogenannte körperschaftliche Organisationsverschulden</i> ..	134
I. Ratio legis des §31 BGB .....	134
II. Entwicklung der Rechtsprechung .....	135
III. Kritik an der Rechtsprechung zum körperschaftlichen Organisationsmangel .....	137
IV. Nebeneinander von betrieblichem und körperschaftlichem Organisationsverschulden .....	141

## Kapitel 5

Ausgewählte Anwendungsfälle, in denen der Vorwurf  
des betrieblichen Organisationsverschuldens besondere  
Praxisrelevanz hat

A) <i>Organisationsverschulden im Krankenhaus</i> .....	143
I. Einleitung .....	143
II. Verhältnis zwischen vertraglicher Haftung und deliktischer Haftung wegen Organisationsverschuldens gemäß § 823 Abs. 1 BGB .....	145
III. Organisationspflichten des Krankenhausträgers .....	148
1. Allgemeine Organisationspflichten des Krankenhausträgers ....	149
2. Organisationspflichten des Krankenhausträgers hinsichtlich des Personals, insbesondere der Ärzte .....	151
a) Organisationspflichten des Krankenhausträgers hinsichtlich der Überwachung des Personals .....	154
b) Organisationspflichten hinsichtlich der Sicherstellung der Patientenaufklärung .....	156
c) Organisationspflichten hinsichtlich gehöriger Dokumentation .....	157
d) Kritik an den von der Rechtsprechung aufgestellten Organisationspflichten hinsichtlich des Personals .....	159
3. Organisationspflichten hinsichtlich der vom Krankenhausträger bereitzustellenden Behandlungsmittel .....	161
4. Organisationspflichten des Krankenhausträgers hinsichtlich der Hygiene im Krankenhaus .....	164
5. Allgemeine Verkehrspflichten und Organisationspflichten des Krankenhausträgers .....	165
6. Besonderheiten für den Krankenhausträger hinsichtlich psychisch Kranker .....	166
7. Organisationspflichten des Krankenhausträgers hinsichtlich der Vermögensinteressen der Patienten .....	167
IV. Organisationspflichten des behandelnden Arztes .....	168
1. Einleitung .....	168
2. Inhalt der Pflichten .....	168
3. Vertikale Arbeitsteilung .....	170
a) Allgemeines; Aufsicht und Kontrolle durch leitende Ärzte ..	170

b) Anfängerproblematik .....	172
c) Organisationspflichten leitender Ärzte in Bezug auf die Patientenaufklärung und Dokumentation .....	174
d) Organisationspflichten ausführender (nicht leitender) Ärzte ..	175
e) Delegation von Eingriffen auf nichtärztliches Personal .....	175
4. Horizontale Arbeitsteilung – Reichweite des Vertrauensgrundsatzes .....	176
5. Organisationspflichten der Ärzte und des nichtärztlichen Personals hinsichtlich der medizinischen Geräte .....	177
V. Weitere Haftungsfragen .....	179
1. Haftung wegen körperschaftlichen Organisationsverschuldens nach §§ 823 Abs. 1, 31 BGB .....	179
2. Haftung wegen betrieblichen Organisationsverschuldens nach § 823 Abs. 1 BGB und das Verhältnis zu § 831 BGB .....	180
3. Verhältnis von Organisationsfehlern zu Behandlungsfehlern ....	183
VI. Beweislastverteilung .....	184
VII. Resümee .....	191
 B) <i>Haftung des Spediteurs für Organisationsverschulden</i> .....	192
I. Ausgangslage .....	194
II. Qualifizierung von Organisationsfehlern als »grob fahrlässig« im Sinne von Ziff. 27.1 ADSp .....	195
III. Katalog einzelner organisatorischer Pflichten .....	196
1. Transportgutbeschädigung .....	197
2. Transportgutverlust .....	198
a) Organisationspflichten hinsichtlich des Personals .....	198
b) Allgemeine Organisationspflichten zur Verhinderung des Abhandenkommens von Transportgut .....	199
aa) Eingelagertes Transportgut .....	199
bb) Organisationspflichten zur Verhinderung des Abhandenkommens beim Umschlag des Transportguts ..	199
IV. Bewertung des von der Rechtsprechung aufgestellten Pflichtenkatalogs .....	201
V. Beweislast .....	201
1. Grundsatz zur Beweislast für grobes Organisationsverschulden ..	201

2. Aufklärungsobliegenheit des Spediteurs .....	202
3. Folgerungen aus der Aufklärungsobliegenheit des Spediteurs ...	203
VI. Stellungnahme zum Organisationsverschulden im Speditionsrecht .	204
VII. Über die Geltung der ADSp hinausgehende Relevanz des Organisationsverschuldens im Transportrecht .....	204
C) <i>Organisationsverschulden in der Produzentenhaftung</i> .....	205
I. Relevanz der deliktsrechtlichen Produzentenhaftung nach Inkrafttreten des ProdHaftG .....	205
II. Grundlagen der deliktischen Produzentenhaftung als Basis für die Annahme von Organisationspflichten .....	208
1. Konstruktionsfehler .....	211
2. Fabrikationsfehler (Herstellungs-, Produktionsfehler) .....	212
3. Instruktionsfehler .....	213
4. Produktbeobachtungspflicht sowie Warn- und Rückrufpflicht ..	213
III. Organisationspflichten des Produzenten .....	215
1. Verhältnis zu den Verkehrspflichten .....	215
2. Konkretisierung der Organisationspflichten .....	216
IV. Beweislast in der Produzentenhaftung .....	219
V. Begrenzung der Annahme eines Organisationsverschuldens in der Produzentenhaftung .....	222
VI. Bewertung der Rechtsfigur des Organisationsverschuldens in der Produzentenhaftung .....	223
D) <i>Persönliche Haftung von Organmitgliedern für     Organisationsverschulden</i> .....	224
I. Haftung der Organmitglieder gegenüber der juristischen Person wegen Organisationsmängeln .....	226
1. Grundsätze zur Haftung von Leitungsorganen gegenüber der Gesellschaft .....	226
2. Beispiele aus der Rechtsprechung zur Haftung von Organmitgliedern gegenüber der Gesellschaft wegen organisatorischer Versäumnisse .....	227
II. Gesellschaftsrechtliche Risikoverteilung .....	228

III. Außenhaftung der Organmitglieder für Organisationsfehler als vertraglich übernommene Verkehrspflichten nach § 831 Abs. 2 BGB?	228
1. Geschäftsherreneigenschaft der Organmitglieder gemäß § 831 Abs. 1 BGB?	229
2. Vertragliche Übernahme der Geschäftsherrenpflichten (§ 831 Abs. 2 BGB)?	229
IV. Außenhaftung der Organmitglieder gemäß § 823 Abs. 1 BGB, insbesondere für Mängel in der Organisation der Gesellschaft	232
1. Das <i>Baustoff-Urteil</i> des BGH	233
a) Reaktionen auf die <i>Baustoff-Entscheidung</i>	235
aa) Ablehnende Kritik in der Literatur	235
bb) Das <i>Baustoff-Urteil</i> tendenziell befürwortende Ansichten	236
b) Stellungnahme	237
2. Anerkannte Fälle der persönlichen zivilrechtlichen Außenhaftung von Organmitgliedern	238
a) Vertragliche Haftung von Organmitgliedern	238
aa) Haftung unmittelbar aus Vertrag	238
bb) Rechtfertigung der persönlichen Haftung in den vorgeannten Fällen und Schlußfolgerung für die Frage der deliktischen Außenhaftung	240
b) Vertragsähnliche Haftung aus <i>culpa in contrahendo</i>	240
aa) Verfolgung eines unmittelbaren wirtschaftlichen Eigeninteresses	241
(1) Eigeninteresse aufgrund einer finanziellen Beteiligung an der Gesellschaft (Stellung als Allein- oder Mehrheitsgesellschafter)	241
(2) Eigeninteresse aufgrund der Gewährung persönlicher Bürgschaften oder dinglicher Sicherheiten	243
(3) Resümee zur Fallgruppe des wirtschaftlichen Eigeninteresses	244
bb) Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens	245
(1) Grundsatz	245
(2) Kritik an der Anerkennung der Inanspruchnahme besonderen Vertrauens als Haftungsgrundlage	246
cc) Unterlassen der Aufklärung über marode Finanzverhältnisse	246

dd) Lehre <i>Canaris</i> ': Fortwirken eines durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen entstehenden gesetzlichen Schuldverhältnisses .....	247
ee) Rechtsfolge .....	248
c) Haftung für Steuern (§§ 34, 69 AO) und Sozialabgaben (§ 823 Abs. 2 BGB i. V.m. 266 a StGB) .....	248
aa) Steuerrechtliche Außenhaftung – Haftung kraft unmittelbarer gesetzlicher Anordnung) .....	248
bb) Haftung für Sozialabgaben (§ 823 Abs. 2 BGB i. V.m. 266 a StGB) .....	249
3. Fälle, in denen die deliktische Außenhaftung von Organmitgliedern anerkannt ist .....	249
a) Deliktische Eigenhaftung wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 BGB .....	249
b) Eigenhaftung von Organmitgliedern in Krise und Insolvenz der Gesellschaft .....	250
aa) Grundsätze der Geschäftsführerhaftung nach § 64 Abs. 2 GmbHG .....	250
bb) GmbH-rechtliche Rechtsprechung (§ 823 Abs. 2 BGB i. V.m. § 64 Abs. 1 GmbHG) .....	251
cc) Beweislast im Rahmen der Ansprüche nach § 64 GmbHG .....	253
dd) Eigenhaftung von Organmitgliedern anderer juristischer Personen als der GmbH in Krise und Insolvenz .....	253
c) Persönliche Haftung von Organmitgliedern bei der Verletzung fremder Schutzrechte und Wettbewerbsverstößen .....	253
aa) Entwicklung der Rechtsprechung .....	254
bb) Divergierende OLG-Entscheidungen .....	257
cc) Meinungsstand in der Literatur .....	258
dd) Resümee .....	259
4. Persönliche deliktische Außenhaftung von Organmitgliedern im übrigen .....	260
a) Adressat deliktischer Pflichten beim Nebeneinander von juristischer Person und Organmitglied .....	260
b) Ausgangspunkt: Verkehrsunfall des Organmitglieds während einer Dienstreise .....	262
c) Problematische Fallkonstellationen .....	264
d) Lösungsansätze .....	265
aa) Organmitglieder als Adressaten der die juristische Person treffenden Verkehrspflichten .....	266

(1) Meinungen im Schrifttum .....	266
(2) Stellungnahme .....	268
bb) Anknüpfungspunkte, die im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung die persönliche Haftung von Organmitgliedern rechtfertigen .....	269
(1) Die persönliche Haftung des Organmitgliedes aus Sicht der Rechtsfigur der juristischen Person .....	269
(2) Die persönliche Haftung des Organmitgliedes unter Berücksichtigung situativer Besonderheiten .....	270
(3) In der Person des Organmitglieds liegende Gründe für die persönliche Haftung .....	270
(a) Annahme einer Garantenstellung aufgrund der einem Geschäftsführer übertragenen Leitung, Organisation und Kontrolle .....	270
(b) Wirtschaftliches Eigeninteresse als Grund für deliktische Eigenhaftung .....	272
(c) Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens als Grund für deliktische Außenhaftung .....	273
(d) Persönliche Verantwortungsübernahme als Grund für deliktische Eigenhaftung (Lösungsansatz von <i>H.J. Mertens</i> und <i>G. Mertens</i> ) .....	275
(e) »Moralisches Risiko« .....	276
(f) Verschuldensgrad als Differenzierungskriterium .....	277
(4) Gründe für die persönliche Haftung von Organmitgliedern, die in der Person des Geschädigten oder im betroffenen Rechtsgut liegen .	278
(a) Allgemeines Schutzbedürfnis wegen der Haftungsbeschränkung (Insolvenzgefahr) bei der juristischen Person .....	278
(b) Besonderes Schutzbedürfnis bei Absicherung gerade für den Fall der Insolvenz .....	280
(5) Haftungsgründe, die auf einer rechtsgutbezogenen Betrachtung liegen .....	281
e) Resümee .....	282

## Kapitel 6

Gehilfenhaftung und Organisationsverschulden  
im ausländischen Privatrecht

A) <i>Einleitung</i> .....	285
B) <i>Rechtslage im deutschsprachigen Rechtskreis außerhalb der Bundesrepublik Deutschland</i> .....	286
I. Gehilfenhaftung in der Schweiz .....	286
1. Gesetzliche Regelung .....	286
2. Voraussetzungen der Gehilfenhaftung .....	287
a) Schadenzufügung in Ausübung der Verrichtung .....	288
b) Organisatorische Anforderungen .....	291
c) Innenverhältnis zwischen Geschäftsherrn und Gehilfen .....	292
d) Besonderheiten bei der Haftung juristischer Personen .....	293
3. Vergleich .....	293
II. Gehilfenhaftung in Österreich .....	294
1. Gesetzliche Regelung .....	294
2. Voraussetzungen der Gehilfenhaftung .....	295
a) Haftung für den untüchtigen Besorgungsgehilfen nach § 1315, 1. Alt. ABGB .....	296
b) Haftung für gefährliche Besorgungsgehilfen nach § 1315, 2. Alt. ABGB .....	297
c) Gehilfenverschulden .....	297
3. Innenverhältnis zwischen Geschäftsherrn und Gehilfe .....	298
4. Bewertung des § 1315 ABGB .....	298
5. Haftung des Unternehmers für besondere Betriebsgefahren .....	298
6. Resümee .....	301
7. Besonderheiten bei der Haftung juristischer Personen .....	302
C) <i>Rechtslage im fremdsprachigen Rechtskreis</i> .....	303
I. Der französische Code civil von 1804 .....	303
1. Zurechnungsgrund .....	305
2. Haftungsvoraussetzungen .....	306
a) Begriff des Geschäftsherrn und des Verrichtungsgehilfen .....	306
b) Schädigung durch eine dem Gehilfen vorwerfbare Tat .....	307



c) Schadenszufügung in Ausübung der übertragenen Funktionen .....	307
3. Ersatzpflicht des Gehilfen .....	309
4. Innenverhältnis zwischen Geschäftsherrn und Gehilfen .....	309
5. Besonderheiten bei der Haftung juristischer Personen .....	310
6. Vergleich .....	312
II. Vom Code civil beeinflusste Rechtsordnungen .....	313
III. Common Law .....	313
1. Zurechnungsgrund .....	315
2. Voraussetzungen der Geschäftsherrenhaftung .....	315
a) <i>Servant</i> .....	315
b) <i>The Course of Employment</i> .....	316
3. Besonderheiten bei der Haftung juristischer Personen .....	317
4. Innenverhältnis zwischen Geschäftsherrn und Gehilfen .....	318
5. Resümee zum Common Law .....	319
IV. Die Länder Skandinaviens .....	319
D) <i>Ergebnis</i> .....	319

### *Kapitel 7*

#### Bedeutung und Reichweite des Rechtsinstituts Organisationsverschulden außerhalb des Deliktsrechts

A) <i>Organisationsverschulden im Vertragsrecht allgemein</i> .....	321
I. Originär vertragliche Organisationspflichten (vertragliche Hauptleistungspflichten) .....	321
II. Organisationsverschulden mit Auswirkung im vorvertraglichen Bereich .....	322
III. Positive Forderungsverletzung und Organisationsverschulden ....	323
B) <i>Organisationsverschulden als Weg zur Erreichung einer Kenntniszurechnung</i> .....	324
I. Organisationsverschulden als Grundlage einer Kenntniszurechnung, die zur Umgehung gesetzlicher Verjährungsvorschriften im Werkvertragsrecht führt .....	324

1. Die Konstruktion .....	324
2. Bewertung .....	325
II. Organisationsverschulden als Grundlage für eine im Rahmen von § 407 BGB relevante Kenntniszurechnung .....	326
C) <i>Organisationsverschulden im Versicherungsrecht</i> .....	327
D) <i>Organisationsverschulden im Recht des unlauteren Wettbewerbs</i> .....	328
E) <i>Prozeßrecht und Organisationsverschulden</i> .....	329
F) <i>Resümee</i> .....	331

### Kapitel 8

#### Wechselwirkungen zwischen betriebswirtschaftlichen Organisationsmodellen und deliktischem Haftungsrecht

A) <i>Problemstellung</i> .....	332
B) <i>Interdependenzen zwischen betriebswirtschaftlichen Organisationsmodellen und der Haftung von Unternehmensträgern</i> .....	333
I. Einleitung .....	333
II. Betriebswirtschaftliche Organisationshilfen und -modelle .....	335
III. Durch die betriebswirtschaftliche Organisationslehre entwickelte Aktionsparameter aus haftungsrechtlicher Sicht .....	336
1. Der Aktionsparameter »Aufgabenverteilung« .....	336
a) Allgemeines .....	336
b) Grundstrukturen der Aufgabenverteilung .....	339
aa) Allgemeines .....	339
bb) Grundstrukturen der Aufgabenverteilung aus haftungsrechtlicher Sicht .....	340
c) Kapazitätsaspekte .....	340
d) Koordinationsaspekte .....	341
e) Aspekte der Entscheidungsqualität .....	342
f) Personenbezogene Aspekte .....	343

2. Der Aktionsparameter »Verteilung von Weisungsbefugnissen« ..	344
a) Einliniensystem .....	344
b) Mehrliniensystem .....	345
c) Mischformen .....	345
aa) Stabliniensystem .....	345
bb) Einliniensystem mit Quersfunktion .....	346
d) Die organisationstheoretischen Modelle zur Verteilung von Weisungen aus haftungsrechtlicher Sicht .....	346
aa) Multipersonale Besetzung des Führungsorgans .....	346
bb) Weisungsabhängigkeit von Verrichtungsgehilfen .....	347
cc) Kompetenzkonflikte infolge des Mehrliniensystems und Haftung .....	347
3. Der Aktionsparameter »Verteilung von Entscheidungsrechten« ..	349
4. Der Aktionsparameter »Programmierung« .....	350
5. Die Aktionsparameter »Kommunikation und Information« ....	352
IV. Zwischenergebnis .....	353
C) <i>Qualitätsmanagementsysteme, insbesondere die Normenreihen »DIN EN ISO 9000 bis 9004« aus deliktsrechtlicher Sicht</i> .....	355
I. Einleitung .....	355
II. Regelungsgegenstand der »ISO 9000 bis 9004« .....	358
1. Normen zum Qualitätsmanagement .....	358
2. Dokumentation und Zertifizierung .....	359
III. Rechtliche Bedeutung der Organisation aufgrund der Normenreihen »ISO 9000 bis 9004« .....	360
1. Grundsätzlich denkbare Rechtswirkungen .....	360
a) Vertragliche Auswirkungen .....	360
b) Außervertragliche Auswirkungen .....	361
c) Denkbare Ansätze .....	362
aa) Konkretisierung der Normenreihen .....	362
bb) Mögliche Rechtswirkungen der Einführung eines Qualitätsmanagementsystems, der Zertifizierung und Dokumentation .....	363
d) Meinungsstand zur rechtlichen Relevanz der Normenreihen »ISO 9000 bis 9004« .....	366
aa) Extensive Wirkung der Normenreihen »ISO 9000 bis 9004« .....	366

bb) Beschränkte Wirkung der Normenreihen »ISO 9000 bis 9004« .....	367
cc) Vermittelnde Meinungen .....	368
2. Argumente, die für die rechtliche Relevanz der Normenreihen »ISO 9000 bis 9004« sprechen .....	368
a) Bedeutung von DIN-Normen .....	368
b) Europarechtliche Gesichtspunkte .....	370
3. Bedenken gegenüber der rechtlichen Relevanz der Normenreihen »ISO 9000 bis 9004« .....	371
4. Bedeutung der Normenreihen »ISO 9000 bis 9004« für die Darlegungs- und Beweislast .....	372
IV. Zwischenergebnis .....	374
D) <i>Zusammenhänge zwischen betriebswirtschaftlichen Modellen zur Organisation der Unternehmensleitung und der internen Haftung von Unternehmensleitern</i> .....	375
I. Einleitung .....	375
II. Betriebswirtschaftliche Basismodelle zur Organisation der Unternehmensleitung .....	376
1. Sprecher-Modell .....	377
2. Modell der Personalunion .....	377
3. Hierarchie-Modell .....	377
4. Stabs-Modell .....	377
III. Rechtliche Zulässigkeit der betriebswirtschaftlichen Basismodelle zur Organisation der Unternehmensleitung bei den Gesellschaftsformen .....	378
1. Vorstand der AG .....	378
2. Geschäftsführung einer GmbH .....	379
3. Geschäftsführung von Personenhandelsgesellschaften .....	380
4. Geschäftsführung von BGB-Gesellschaften .....	382
IV. Auswirkungen der betriebswirtschaftlichen Basismodelle zur Organisation der Unternehmensleitung auf die interne Haftung von Organmitgliedern .....	382
1. Standpunkt <i>v. Werders</i> .....	382
2. Stellungnahme .....	384

<i>E) Relevanz gesellschaftsinterner Geschäftsverteilung für die persönliche Außenhaftung von Organmitgliedern</i> .....	387
I. Problemstellung .....	387
1. Ansichten im Schrifttum .....	388
2. Gesetzliche Indizien .....	389
3. Ansicht der Rechtsprechung .....	390
II. Stellungnahme .....	392
 <i>Kapitel 9</i> <b>Schlußbetrachtung</b> .....	
Literaturverzeichnis .....	403
Sachverzeichnis .....	429

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere(r) Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
A.C.	The Law Reports, Appeals to the House of Lords and the Judicial Committee of the Privy Council and Peerage cases (from 1891 onwards)
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
ABGB	Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl. EG	Amtsblatt der EG
Abs.	Absatz, Absätze
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADSp	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht / Aktiengesellschaft / Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AGB-Gesetz	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AHRS	Arzthaftpflicht-Rechtsprechung
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
AktG	Aktiengesetz
All E.R.	All England Law Reports (from 1936 onwards)
Alt.	Alternative
AMG	Arzneimittelgesetz
amtl.	amtlich
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AtomG	Atomgesetz
Aufl.	Auflage
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
Az.	Aktenzeichen
BAG(E)	Bundesarbeitsgericht (Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts)
BauR	Zeitschrift für das gesamte öffentliche und private Baurecht
BB	Der Betriebs-Berater
Begr.	Begründer, Begründung
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung

BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Ds.	Drucksachen des Bundestages
Bull. crim.	Bulletin des arrêts de la Chambre criminelle de la Cour de cassation
Bull.civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de Cassation, chambres civiles (I, II, III), commerciale (IV)
BVerwG(G)	Bundesverwaltungsgericht(sgesetz)
bzw.	beziehungsweise
c.i.c.	culpa in contrahendo
CEN	Europäisches Komitee für Normung
CMR	Convention relative au Contrat de transport international de marchandises par route (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr)
Co.	Compagnie
CR	Computer und Recht
d.h.	das heißt
D.P.	Recueil Périodique et Critique Dalloz
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
Dig.	Digesten
DIN	Deutsches Institut für Normung
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DM	Deutsche Mark
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DR	Deutsches Recht
DRWiss.	Deutsche Rechtswissenschaft
Dt. Ärztebl.	Deutsches Ärzteblatt
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ed.	edition
EG	Europäische Gemeinschaft
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EvBl.	Evidenzblatt
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f.	folgende / für
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fasc.	Fascicule
ff.	folgende
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote / Fußnoten
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GenTG	Gentechnikgesetz
GG	Grundgesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von J.A. Gruchot
GrünhutsZ	Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Großer Senat
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz

GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
H.	Heft
h.M.	herrschende Meinung
HaftpflG	Haftpflichtgesetz
Halbs.	Halbsatz
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
HGB	Handelsgesetzbuch
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
i.d.R.	in der Regel
i.E.	im Ergebnis
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
ISO	Internationale Organisation für Standardisation
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl.	Juristische Blätter (Österreich)
JCl. Civ.	Juris Classeur Civil
JCP	Juris-Classeur Périodique
JR	Juristische Rundschau
JurJahrb.	Juristen-Jahrbuch
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
kg	Kilogramm
KG	Kammergericht / Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KHG NW	Krankenhausgesetz Nordrhein-Westfalen
KO	Konkursordnung
Kz.	Kennziffer
L.Rev.	Law Revue
LG	Landgericht
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, hrsg. von Lindenmaier, Möhring u. a.
Ls.	Leitsatz
Ltd.	limited
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m.a.W.	mit anderen Worten
m.v.N.	mit vielen Nachweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MarkenG	Markengesetz
MDR	Monatszeitschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht
Mio.	Millionen
Motive	Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer, Nummern
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
ÖRZ	Österreichische Richterzeitung



OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OLG-Rp.	OLG-Report
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PHI	Produkthaftpflicht International
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
Protokolle	Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs
QZ	Qualität und Zuverlässigkeit (Zeitschrift)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdW	Das Recht der Wirtschaft
Recht	Das Recht (Zeitschrift)
Recht und Schaden	Recht und Schaden (Zeitschrift)
Rev. crit. légis.	Revue critique de législation et de jurisprudence
RGRK	Das bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs (Kommentar)
RGZ	Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Reichsgerichts
Rn.	Randnummer, Randnummern
Rspr.	Rechtsprechung
RVO	Reichsversicherungsordnung
RVS	Rollfuhrversicherungsschein
S.	Seite / Seiten / Satz
scil.	scilicet
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
sog.	so genannte
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts der Schweiz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVS	Speditionsversicherungsschein
SVS / RVS	Allgemeine Versicherungsbedingungen Speditions- und Rollfuhrversicherungsschein
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen
SZR	Sonderziehungsrecht
TranspR	Transportrecht
u.a.	unter anderem / und andere
U.S.A.	United States of America
u.U.	unter Umständen
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
UrhG	Urhebergesetz
usw.	und so weiter
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vor / von / vom / versus
VerglO	Vergleichsordnung
VersR	Versicherungsrecht

vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkungen
VP	Die Versicherungs-Praxis
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Warn.	Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen (Ergänzungsband), Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt ist, hrsg. von Otto Warneier
WasserHG	Wasserhaushaltsgesetz
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung
WiR	Wirtschaftsrecht. Beiträge und Berichte aus dem Gesamtbereich des Wirtschaftsrechts
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuB	Wirtschafts- und Bankrecht, Entscheidungssammlung der WM
z. B.	zum Beispiel
ZBJV	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins
ZBl.	Zentralblatt für die juristische Praxis
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Baurecht
ZfO	Zeitschrift für Organisation
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht
ZGB	Zivilgesetzbuch (Schweiz)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZR	Blätter für zürcherische Rechtsprechung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß



## Kapitel 1

# Grundlagen

### A) Ausgangsproblematik und Ziele der Untersuchung

In demselben Maße, in dem sich Wissenschaft, Technik und Industrie fortentwickeln und die entsprechenden »Fabrikationsstätten« größer und unüberschaubarer werden, nehmen unfallträchtige Gefahrenquellen zu, die den Teilnehmer am Rechtsverkehr bedrohen. Das dem Deliktsrecht zugrundeliegende Culpa-Prinzip<sup>2</sup>, nach dem es für die Begründung einer Haftung stets des Nachweises eines individuellen Schuldvorwurfs bedarf, erscheint in vielen Fällen weder praktikabel noch gerecht. Bedenkt man, daß das Vorstellungsbild des Gesetzgebers vornehmlich von kleineren landwirtschaftlichen und handwerklichen Betrieben dominiert wurde – auch wenn es am Ende des vergangenen Jahrhunderts bereits Großbetriebe gab –, kann man es nach heutiger Rechtswirklichkeit als antiquiert bezeichnen. Betriebe und Unternehmen sind nicht nur vereinzelt größer und anonymer geworden; das Recht muß sich vielmehr in einer hochindustrialisierten Gesellschaft bewähren, die immer neue, zuweilen unbeherrschbare Gefahrenquellen mit sich bringt. Dabei kann ein einzelner das Gefahrenpotential eines Betriebes oder Unternehmens angesichts der Komplexität und Unüberschaubarkeit regelmäßig nicht beherrschen, oft nicht einmal in ganzer Tragweite überblicken; ein individueller Schuldvorwurf ist vielfach nicht möglich.

Auf eine Reihe von Gefahren hat der Gesetzgeber durch die Schaffung von Gefährdungshaftungstatbeständen<sup>3</sup> reagiert. Sie betreffen jeweils einen spezifischen Anwendungsbereich, können aber das generelle Problem der Gefahren einer modernen Industriegesellschaft nicht bewältigen. Deshalb werden Rechtsfiguren wichtiger, die, selbst wenn sie sich nur formal im Rahmen des Verschuldensprinzips halten, sachgerechte Haftungsverteilungen eröffnen.

---

<sup>1</sup> Liber sextus decretalium 5.12. De regulis iuris 72 (*Bonifacius VIII*), ed. *Friedberg* 2, 1124.

<sup>2</sup> Zum Verschuldensprinzip siehe *Brügge*, Deliktsrecht, S. 41 ff. (Rn. 10 ff.); *Deutsch*, Unerlaubte Handlungen, S. 3 (Rn. 5 f.); *Kötz*, Deliktsrecht, S. 3 (Rn. 6).

<sup>3</sup> Z. B. §§ 833 f. BGB, § 1 HaftpflG, § 7 StVG, § 1 ProdHaftG, § 1 UmweltHG, § 22 WasserHG, §§ 25 f. AtomG, § 32 Abs. 1 GenTG, § 84 AMG. – Siehe dazu vor allem *Esser*, Gefährdungshaftung; *Deutsch*, NJW 1992, 73 ff., und unten S. 35 f.

Eine dieser Rechtsfiguren ist das Organisationsverschulden: Formal der Grundlage des Verschuldensprinzips treu geblieben, zieht die Rechtsprechung häufig den Vorwurf eines Organisationsverschuldens als Grundlage für einen Schadensersatzanspruch heran<sup>4</sup>.

Der Ursprung des Rechtsinstituts Organisationsverschulden liegt in der Tatsache, daß die deliktische Geschäftsherrenhaftung für Fehlverhalten von Hilfspersonen in § 831 BGB ein eigenes, wenn auch vermutetes Verschulden des Geschäftsherrn erfordert. Diese Konzeption ist nicht mehr zeitgemäß: Es ist im Großunternehmen regelmäßig nicht möglich, dem Betriebsinhaber einen persönlichen Verschuldensvorwurf für das Fehlverhalten eines – etwa in der untersten Hierarchieebene stehenden – Mitarbeiters zu machen. Entließe man aber den Unternehmensträger nur aus diesem Grunde aus der Haftung, wären unerträgliche Ergebnisse die Folge. Um diesem einen eingetretenen Schaden als verschuldetes Unrecht anzulasten, argumentiert man: Der Unternehmensträger hat es organisatorisch in der Hand, schuldhaften Pflichtverletzungen seiner Mitarbeiter oder Fehler in den betrieblichen Abläufen entgegenzuwirken. Treten Schadenfälle auf, bereitet es regelmäßig keine Schwierigkeiten, ex post eine organisatorische Maßnahme zu benennen, die den Schadeneintritt verhindert hätte; aus dem Fehlen einer solchen organisatorischen Maßnahme wird der Schuldvorwurf gefolgert.

Trotz ihrer Allpräsenz ist die Figur Organisationsverschulden von der dogmatischen Herleitung, ihrer Abgrenzung zu den Verkehrspflichten und den konkreten Voraussetzungen her in wesentlichen Punkten ungeklärt. Eine Definition, die Voraussetzungen und Rechtsfolge dieses Rechtsinstituts umschreibt, bleiben sowohl Rechtsprechung als auch Schrifttum schuldig. Vorhandene Umschreibungen haben keine Allgemeingültigkeit oder sind unpräzise. Nach der Ansicht *H. Westermanns* verpflichten die von der Rechtsprechung entwickelten Organisationspflichten den Geschäftsherrn, allgemeine Aufsichtsmaßnahmen zu treffen, die eine ordentliche Betriebsführung nach Möglichkeit garantieren; die Verletzung dieser Organisationspflicht mache den Geschäftsherrn nach § 823 BGB schadensersatzpflichtig<sup>5</sup>. Nach Meinung von *Larenz*<sup>6</sup> haftet der Unternehmer, eine juristische Person nach § 31 BGB, wegen eigenen Verschuldens nach § 823 Abs. 1 BGB, wenn der Betrieb nicht so organisiert ist, daß die notwendige Anleitung und Überwachung aller Angestellten gewährleistet ist. Angesichts der Vielfalt unterschiedlichster Unternehmen in einer hochindustrialisierten Gesellschaft läßt sich indes ein allgemeingültiger Organisationsmaßstab nicht festlegen. So liegt es beispielsweise auf der Hand, daß an die Organisation eines Einzelhan-

---

<sup>4</sup> Vgl. allein die Urteile BGHZ 109, 297 (304ff.); BGH NJW 1988, 211; BGH MDR 1981, 40; BGH NJW 1968, 247; OLG Düsseldorf NJW-RR 1994, 996; OLG Frankfurt NJW-RR 1994, 29; OLG Koblenz OLGZ 91, 326; OLG Koblenz NJW-RR 1992, 417; OLG Köln TranspR 1994, 122; OLG München NJW-RR 1994, 31 und 812; zur Rechtsprechung eingehend unten S. 37ff.

<sup>5</sup> *H. Westermann*, JuS 1961, 333 (343).

<sup>6</sup> *Larenz*, Schuldrecht BT, § 73 VI, S. 651.

delsunternehmens geringere Anforderungen zu stellen sind als an die eines großen Chemiekonzerns. Deshalb entsteht bei einem Versuch der Präzisierung von Organisationsanforderungen zwangsläufig ein Spannungsfeld: Einerseits erfordern die festzulegenden Organisationsanforderungen einen Spielraum, der den Unterschieden in Größe und Gefährlichkeit verschiedener Unternehmen gerecht wird; andererseits verlangt aber die Rechtssicherheit, daß Umfang und Intensität der Organisation von jedem Unternehmensinhaber verlässlich abgeschätzt werden können.

In erster Linie betrifft die Rechtsfigur des Organisationsverschuldens die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Rechtsteilnehmer, insbesondere ein Unternehmensträger schadensersatzrechtlich für organisatorische Pflichtverletzungen zur Verantwortung zu ziehen ist. Dies soll in der vorliegenden Untersuchung aufgearbeitet werden:

Die Untersuchung will das Rechtsinstitut des im Deliktsrecht beheimateten Organisationsverschuldens umfassend durchleuchten. Zunächst werden Entwicklung und dogmatische Verankerung Gegenstand der Untersuchung sein. Im Hinblick darauf, daß die Rechtsprechung das Rechtsinstitut entwickelt hat, ist eine Auseinandersetzung mit den einschlägigen Entscheidungen unumgänglich. Innerhalb der Rechtsprechung offenbaren sich Widersprüche, die es aufzuzeigen gilt; überdies wird die Rechtsprechung in der Literatur oft »über einen Kamm geschert« oder mißverstanden<sup>7</sup>. Deshalb gilt es, zunächst das dogmatische Fundament des in Rede stehenden Rechtsinstituts herauszuarbeiten. Sodann sollen Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Organisationsverschuldens präzisiert werden.

Auf der Grundlage der gefundenen Ergebnisse werden im Anschluß ausgewählte Anwendungsfälle beleuchtet, in denen die Rechtsfigur des Organisationsverschuldens in der Rechtspraxis eine bedeutsame Rolle spielt.

Die durch eine stringente Hierarchie geprägte Krankenhausstruktur und die in diesem Berufssektor unausweichliche Arbeitsteilung prädestinieren diesen Bereich für eine Untersuchung der in haftungsrechtlicher Hinsicht erforderlichen Organisationsanforderungen, so daß es zunächst um die Haftung von Krankenhausträger und Arzt wegen Organisationsverschuldens gehen wird<sup>8</sup>. Im Anschluß wird der Blick auf einen Bereich von Dienstleistungen gelenkt, der primär den Ausgleich von Eigentumsverletzungen betrifft: Als Spezialmaterie des Han-

<sup>7</sup> In einer der wenigen existenten Publikationen, die sich ausschließlich mit der Haftung für Organisationspflichtverletzungen befassen, führt *Hassold* (JuS 1982, 583) als »Modellfall« für das »betriebliche Organisationsverschulden« beispielsweise eine Entscheidung des OLG München (VersR 1963, 1208) an, in dem das OLG nach seiner Ansicht ein Organisationsverschulden des Beklagten auf § 823 Abs. 1 BGB stützt, ohne § 831 BGB zu prüfen. Bei Lichte betrachtet ist diese Einschätzung indes unzutreffend: Dogmatisch ordnet das OLG München das Organisationsverschulden ausdrücklich dem Scheitern des Entlastungsbeweises nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB zu und gelangt so gerade doch zu einer Haftung aus § 831 Abs. 1 BGB.

<sup>8</sup> Siehe unten S. 143 ff.

dels- und Wirtschaftsrechts soll das Speditionsrecht auf seine besonderen Organisationsanforderungen hin beleuchtet werden<sup>9</sup>. Unbezwifelbar ein noch bedeutenderer Sektor des Wirtschaftsrechts ist der der produzierenden Industrie. Trotz Einführung des ProdHaftG hat die hier immer schon praxisrelevante Figur des Organisationsverschuldens kaum an Bedeutung eingebüßt<sup>10</sup>.

Hinter dem Begriff des Organisationsverschuldens verbirgt sich darüber hinaus in neuerer Zeit eine weitere, besonders praxisrelevante Sachfrage. Es geht dabei um die deliktische Eigenhaftung von Leitungsorganen juristischer Personen gegenüber geschädigten Dritten. Diese Facette der zivilrechtlichen Haftung von Unternehmensleitern ist insbesondere durch das *Baustoff-Urteil* des VI. Zivilsenates<sup>11</sup> in den Blickpunkt des Interesses gerückt. Der BGH verurteilte einen GmbH-Geschäftsführer wegen eines Organisationsfehlers persönlich zur Leistung von Schadensersatz. Dieses Urteil aus dem Jahre 1989 hat für eine breite Diskussion im Schrifttum gesorgt<sup>12</sup>. Gleichwohl sind die Grundsätze, die zu einer persönlichen Verantwortlichkeit von Geschäftsleitern im Bereich der Schadensersatzhaftung unter dem Blickpunkt des Organisationsverschuldens führen sollen, weiterhin äußerst ungefestigt geblieben. Eine Rückbesinnung auf die rechtlichen Grundlagen für eine persönliche Haftung ist dringend erforderlich<sup>13</sup>.

Vor dem Hintergrund des *Baustoff-Urteils* soll deshalb geklärt werden, ob der Vorwurf organisatorischer Mängel im Unternehmen tragfähig für eine persönliche Haftung von Unternehmensleitern ist. Dabei ist als Spezialfrage zu behandeln, in welchen Fällen und auf welcher rechtlichen Grundlage ein Geschäftsleitungsmitglied eine persönliche zivilrechtliche Verantwortlichkeit gegenüber außerhalb der Gesellschaft stehenden geschädigten Dritten wegen Organisationsverschuldens trifft.

Angesichts der Tatsache, daß sich ein ganzer Zweig der Betriebswirtschaftslehre, die sogenannte Organisationslehre, mit Aufbau- und Ablaufmodellen für Unternehmensstrukturen befaßt, liegt die Frage nahe, inwieweit die betriebswirtschaftliche Organisationstheorie für die juristische Betrachtung des Organisationsverschuldens fruchtbar gemacht werden kann. Dieser interdisziplinäre Ansatz ist auf dem in Rede stehenden Forschungsgebiet stets vernachlässigt worden

<sup>9</sup> Siehe unten S. 192ff.

<sup>10</sup> Siehe unten S. 205ff.

<sup>11</sup> BGHZ 109, 297.

<sup>12</sup> Vgl. nur *v. Bar*, Festschrift für *Kitagawa*, S. 279ff.; *Lutter*, DB 1994, 129 (insbesondere 131ff.); *Ransiek*, ZGR 1992, 203 (225ff.); *H.J. Mertens/G. Mertens*, JZ 1990, 488ff.; *Hefermehl*, WuB II C, § 43 GmbHG 3.90, S. 463 (464); *Lutter*, ZHR 157 (1993), 464 (469ff.); *Dreher*, ZGR 1992, 22ff.; *Medicus*, Festschrift für *Lorenz*, S. 155ff.; *ders.*, GmbHR 1993, 533 (540); *Grunewald*, ZHR 157 (1993), 451ff.; *Krebs/Dylla-Krebs*, DB 1990, 1271ff.; *Brüggemeier*, AcP 191 (1991), 33 (36ff.); *ders.*, EWiR 1990, 357f.; *Kleindiek*, S. 1ff., S. 368ff.

<sup>13</sup> *Dreher*, ZGR 1992, 22 (42, 62). – Der Vorwurf mangelhafter Organisation hat darüber hinaus auch in der strafrechtlichen Rechtsprechung zur persönlichen Verantwortlichkeit von Unternehmensleitern geführt (z.B. BGH JZ 1992, 253) und die Befürchtung einer »Kriminalisierung des Managements« entstehen lassen (vgl. z.B. *Schneider/Iblas*, DB 1994, 1123).

und bisher versäumt, die Ausstrahlung der Betriebswirtschaftslehre auf ihre haftungsrechtliche Bedeutung hinreichend in die Betrachtung einzubeziehen.

Für den Untersuchungsgegenstand Organisationsverschulden können insbesondere drei in der Betriebswirtschaftslehre diskutierte Bereiche bedeutsam sein:

Zum einen ist zu überlegen, ob und in welcher Weise sich die Auswahl eines der verschiedenen betriebswirtschaftlichen Organisationsmodelle auf die Haftung von Unternehmensträgern auswirkt, insbesondere, ob und welche der organisationstheoretischen Modelle eine haftungsbefreiende Dimension entfalten können.

Des weiteren sind in die Betrachtung die immer relevanter werdenden Qualitätsmanagementsysteme<sup>14</sup> einzubeziehen. Diese Systeme hängen mit der betrieblichen Organisation unmittelbar zusammen. In der betriebswirtschaftlichen Literatur wird zuweilen der betrieblichen Organisation nach Maßgabe eines solchen Systems haftungsbefreiende Wirkung zugeschrieben.

Schließlich stellt die Betriebswirtschaftslehre Modelle zur Organisation einer mehrköpfigen Unternehmensleitung auf. Hier ist nicht nur zu untersuchen, welche dieser Modelle rechtlich überhaupt für welche Gesellschaftsform zulässig sind; darüber hinaus die rechtliche Bedeutung der innergesellschaftlichen Organisation zu untersuchen. Dabei geht es speziell um die Frage, ob und inwieweit sich die Aufteilung von Aufgaben innerhalb eines mehrköpfigen Leitungsorgans auf die persönliche Haftung auswirkt. Sind beispielsweise bei Geschäftsverteilungen innerhalb eines mehrköpfigen Leitungsgremiums die für ein bestimmtes Ressort unzuständigen Mitglieder für Fehler des zuständigen Organmitglieds haftbar zu machen?

Wie ausgeführt, soll im folgenden zunächst die dogmatische Verankerung Gegenstand der Untersuchung sein. Insoweit hat man sich zunächst terminologischen Aspekten des Organisationsverschuldens zuzuwenden.

### *B) Begriff des Organisationsverschuldens – Allgemeine Erwägungen zur Terminologie*

Keine wissenschaftliche Arbeit kann der Klärung und Erläuterung von Begriffen entbehren, mit denen sie arbeiten will<sup>15</sup>. Neben den Begriff des Organisationsverschuldens treten in Rechtsprechung und Literatur die Termini *Organisationspflicht* und *Organisationsmangel*. »Das Organisationsverschulden« als fest umschriebenes Rechtsinstitut ist mangels hinreichend präzisierter Ausgestaltung nicht greifbar, sondern erfaßt eine Gemengelage verschiedenartiger Probleme<sup>16</sup>.

<sup>14</sup> Zu diesem Begriff S. 355ff.

<sup>15</sup> Prütting, Beweislast, S. 5.

<sup>16</sup> Martinek, S. 161.



Zu Recht wird gerügt, daß sich in der Literatur mehr verwirrende als klärende Darstellungen zum Organisationsmangel finden<sup>17</sup>. Dies zwingt dazu, sich zunächst einmal allgemein mit der Terminologie näher auseinanderzusetzen.

## I. Begriff der Organisation

Obgleich die Begriffe *Organisationsverschulden*, *Organisationspflicht* und *Organisationsmangel* häufig verwendet werden, ist nicht ersichtlich, daß sich Rechtsprechung oder juristische Literatur einmal mit dem Begriff *Organisation* beschäftigt hätten; dies gilt auch für Abhandlungen, die speziell dem Themenkomplex des Organisationsverschuldens gewidmet sind<sup>18</sup>.

Der Begriff *Organisation* ist ein Abstraktum des Terminus *organisieren*. Dieser Terminus ist dem französischen *organiser* (»einrichten, ordnen«) entlehnt, einer Ableitung des französischen Begriffs *organe* (»Werkzeug, Organ«). Diese französischen Termini stammen wiederum von den lateinischen bzw. mittellateinischen Worten *organum* (»Werkzeug, Instrument«) bzw. *organizare* (»mit Werkzeugen formen, gestalten, zurechtmachen«) ab<sup>19</sup>. Neben seinen fachspezifischen und deshalb hier zu vernachlässigenden Verwendungen etwa im biologischen oder medizinischen Sektor<sup>20</sup> wird der Terminus *Organisation* primär in zweifacher Hinsicht verwandt: Zum einen bedeutet *Organisation* »planmäßiger Aufbau, Ordnung, Gliederung, Gestaltung«<sup>21</sup>. Dieses tätigkeitsbeschreibende Verständnis des Begriffes *Organisation* beinhaltet, etwas sorgfältig und systematisch vorzubereiten, aufzubauen oder zu gestalten und in diesem Rahmen für einen reibungslosen, planmäßigen Ablauf zu sorgen. Der Begriff der *Organisation* beschreibt zum einen den gestaltenden Prozeß der Entwicklung einer Ordnung für (betriebliche) Tätigkeiten; *Organisation* benennt aber zum anderen zugleich das Ergebnis dieses Prozesses, also die Gesamtheit aller Regelungen<sup>22</sup>.

<sup>17</sup> Martinek, S. 161, Fn. 86.

<sup>18</sup> Eine Klärung der Terminologie lassen etwa vermissen Brandes; Schlechtriem, Festschrift für Heiermann, S. 281; Hassold, JuS 1982, 583.

<sup>19</sup> Vgl. Kluge, S. 604.

<sup>20</sup> Vgl. Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch (1982), Vierter Band, S. 924; Duden, S. 1106.

<sup>21</sup> Wahrig, Deutsches Wörterbuch (1997), S. 931; ähnlich Duden, S. 1106: »der Funktionsfähigkeit einer Institution o.ä. dienende [planmäßige] Zusammensetzung, Struktur, Beschaffenheit«; vgl. aber auch das Verständnis aus dem vergangenen Jahrhundert bei Grimm, Deutsches Wörterbuch, Siebenter Band, S. 1339: »die Thätigkeit, durch die ein Organismus gebildet wird«; in letztere Richtung noch heute Paul, S. 633 (»Tätigkeit, durch die ein Organismus, eine gesellschaftliche Einrichtung gebildet wird.«).

<sup>22</sup> Damit ist zugleich der Regelungsgehalt der betriebswirtschaftlichen Organisationslehre berührt, nach der sich jedes betriebliche Geschehen in einer bestimmten Ordnung vollzieht, die zunächst zu planen und dann mit Hilfe organisatorischer Maßnahmen zu realisieren ist. Der Organisation obliegt die Aufgabe, eine durch Planung vorgegebene Ordnung zu realisieren, Cor-

Neben dem soeben beschriebenen Verständnis wird der Begriff *Organisation* häufig institutionell verwandt bzw. mit dem Begriff Unternehmung identifiziert<sup>23</sup>. Deshalb ist der Terminus *Organisationsverschulden* mißverständlich: Zum einen kann er beinhalten, daß eine Organisation – sei es ein Verband oder eine Körperschaft – wegen eines (ihr zuzurechnenden) Verschuldens schadenersatzpflichtig ist. In diesem Sinne fallen unter den Begriff alle Haftungsfälle, für die eine Organisation aus welchem Rechtsgrund auch immer einzustehen hat, stets aber die Haftung der Organisation als solcher, nicht aber einer einzelnen natürlichen Person.

Wie die Definition *H. Westermanns*<sup>24</sup> schon andeutet, zielt der Vorwurf eines Organisationsverschuldens demgegenüber ab auf Fehler der Art und Weise der inneren Ordnung, die Gestaltung der Rechtssphäre einer natürlichen oder juristischen Person. Wird das Schlagwort »Haftung wegen Organisationsverschuldens« verwandt, geht es darum, daß eine Haftung auf den Vorwurf des mangelhaften Organisierens selbst gestützt wird, daß also Fehler bei der Organisation – egal, ob bei einer natürlichen oder juristischen Person – eine Haftung begründen. In diesem Sinne kann die Haftung nicht nur den Verband, die Körperschaft bzw. die juristische Person treffen, sondern möglicherweise auch natürliche Personen, sei es, daß sie als Privatpersonen oder als Organ bzw. Organmitglied einer juristischen Person handeln. Im Zentrum steht nicht die Haftung einer Organisation als solcher, sondern die Haftung für Mängel bei der Organisation. In diesem Sinne wird der Begriff des Organisationsverschuldens in dieser Untersuchung verwendet.

## II. Erfordernis des Organisationsbedarfs

Die Annahme einer haftungsrechtlich relevanten Organisationspflicht setzt notwendig das Bestehen von Organisationsbedarf voraus; als Bezugspunkt und Grundvoraussetzung des Postulats von Organisationspflichten muß stets eine organisationsbedürftige Sphäre betroffen sein. Umgekehrt bedeutet aber das Vorhandensein von Organisationsbedarf noch nicht, daß zugleich rechtlich relevante

---

*sten*, Lexikon der Betriebswirtschaftslehre, S. 693. – Organisationen sind danach Systeme von Regelungen, die das Verhalten von dem oder den Unternehmensangehörigen auf ein übergeordnetes Gesamtziel ausrichten. Die Betriebswirtschaftslehre unterscheidet zwischen Aufbau- und der Ablauforganisation. Während erstere dazu dient, eine statische Aufgabenhierarchie zu schaffen, bezieht sich letztere auf die Gestaltung dynamischer Aufgabenerfüllungsprozesse, *Corsten*, Lexikon der Betriebswirtschaftslehre, S. 4ff., 83ff.; vgl. auch *Grochla*, ZfB 1969, 1 (2 m. w. N.), wonach bei allen Unterschieden in der Wahl der sprachlichen Ausdrücke und der Abgrenzung des abgebildeten Gegenstandsbereiches die Organisation durch das Merkmal des Systems oder der Struktur gekennzeichnet wird; *Brede*, S. 82; zur betriebswirtschaftlichen Sichtweise siehe noch eingehend unten S. 332ff.

<sup>23</sup> *Corsten*, Lexikon der Betriebswirtschaftslehre, S. 694.

<sup>24</sup> Siehe oben S. 2.

Organisationspflichten bestehen, weil es dem Rechtsverkehr unter Umständen gleichgültig ist, wie eine organisationsbedürftige Sphäre intern organisiert ist.

Die Rechtsprechung hat den Begriff des Organisationsverschuldens bisher überwiegend auf Unternehmen bezogen<sup>25</sup> und auch die vorliegende Untersuchung will den Blick vor allem auf die Organisationsanforderungen im »Unternehmen« konzentrieren. Der Begriff des Unternehmens findet sich zwar in verschiedenen Gesetzesvorschriften, wird dort aber mit unterschiedlichem Inhalt verwendet<sup>26</sup>. Ein einheitlicher Unternehmensbegriff existiert nicht<sup>27</sup>; vielmehr ist der Unternehmensbegriff »teleologisch determiniert«<sup>28</sup>. In den haftungsrechtlichen Vorschriften des BGB findet sich der Begriff des Unternehmens nicht. Es ist nicht Aufgabe dieser Untersuchung, angesichts der Vielzahl der unter verschiedenen wissenschaftlichen Aufgabenstellungen hin entwickelten Unternehmensbegriffe alle Meinungen aufzulisten und einer Auseinandersetzung zuzuführen. Im folgenden soll, da es allein um haftungsrechtliche Fragestellungen geht, bei denen es für Unternehmen als solche keine Spezifika gibt, folgender – vielfach verwandter – Begriff zugrunde gelegt werden: Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte wirtschaftlich tätige selbständige Organisation, die Sachgüter produziert oder Dienstleistungen bereitstellt, auf eine Marktteilnahme ausgerichtet ist und in kaufmännischer Weise ausgestattet ist<sup>29</sup>.

Die Tatsache, daß die Figur des Organisationsverschuldens überwiegend im Zusammenhang mit Unternehmen beheimatet ist, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß letztlich in allen Bereichen menschlichen Zusammenlebens Organisationsbedarf besteht. Nahezu jeder rechtstatsächliche Lebenssachverhalt bedarf der Organisation, beispielsweise auch alle in Privathaushalten anfallenden Lebenssachverhalte. Dies gilt nicht nur für banale, alltäglich wiederkehrende Vorgänge, sondern ganz besonders auch für Lebenssachverhalte, die rechtlich relevant sind. Ist beispielsweise der Schuldner einer Geldforderung verpflichtet, eine Forderung fristgerecht zu begleichen, und gewährt das Gesetz dem Gläubiger andernfalls einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen nach §§ 284ff. BGB, so ist damit unausgesprochen verlangt, daß der Schuldner seine Rechtssphäre so organisiert, daß er Forderungen pünktlich begleicht.

<sup>25</sup> Organisation einer GmbH BGH ZIP 1995, 560; BGHZ 109, 297; Organisation eines Gasversorgungsunternehmens BGH NJW-RR 1987, 147; Organisation einer Universitätsklinik bzw. eines Krankenhauses BGH NJW 1993, 2989; BGH NJW 1986, 776; siehe aber beispielsweise auch zur Organisation in der Rechtsanwaltskanzlei BGH NJW 1988, 211; BGH VersR 1988, 156.

<sup>26</sup> Z.B. §§ 2 S. 1, 3 Abs. 2 und 3 HGB; §§ 1, 22, 23 GWB; §§ 15ff. AktG; *Gierke/Sandrock*, § 13 I 4 (S. 177).

<sup>27</sup> Vgl. nur *Wiedemann*, ZGR 1975, 385 (401ff.); *Maiberg*, S. 319; Gieseke, Festschrift für E. Heymann, Band 2, S. 112 (118ff.); *Rittner*, § 7 A I, S. 124; *Emmerich/Sonnenschein*, S. 27ff.; *Raisch*, S. 120; *K. Schmidt*, Handelsrecht, § 4 I 1 a, S. 63.

<sup>28</sup> *K. Schmidt*, Handelsrecht, § 4 I 1 a, S. 64f.; *Ballerstedt*, JZ 1951, 486 (487).

<sup>29</sup> Vgl. *K. Schmidt*, Handelsrecht, § 4 I 2 b, S. 67; *Raisch*, S. 120ff., 179ff.; *Gandenberger*, S. 26ff.

Diffiziler werden die Anforderungen an die Organisation einer Rechtssphäre, sobald mehrere natürliche Personen planmäßig miteinander kooperieren oder juristische Personen agieren. Dies gilt insbesondere im unternehmerischen Bereich, der deshalb einen Schwerpunkt dieser Untersuchung bilden wird. Hier bedarf es der Organisation in weit filigranerer Hinsicht:

Für die Organisation eines Unternehmens und damit auch für denkbare Organisationspflichten des Unternehmers gibt es verschiedene Anknüpfungspunkte: Der erste liegt in dem – für ein Unternehmen typischen – Einsatz von Personal im Rahmen der Arbeitsteilung. Hier bedarf es der Organisation der Fragen, ob, wieviel und welches Personal im Rahmen welchen Verfahrens ausgewählt und eingesetzt wird, zugleich aber auch die Festlegung einer Hierarchie in den Weisungsbeziehungen. Es muß festgelegt werden, wer für welche Aufgabenbereiche zuständig ist.

Bei ineinander greifenden Aufgabenbereichen oder für den Fall von (partieller) Abwesenheit einzelner ist für ein intaktes Kommunikations- und Informationssystem zu sorgen. Es ist festzulegen, ob und gegebenenfalls welche Weisungsbeziehungen bestehen. Schließlich ist festzulegen, ob alle oder nur einzelne Mitarbeiter den Betrieb leiten und wer die Führungsentscheidungen trifft, insbesondere auch, wie diese getroffen werden.

Neben dem Einsatz von Menschen werden die unternehmerischen Ziele zunehmend durch den Einsatz technischer Hilfsmittel wie Maschinen und Apparaturen gefördert. Hier sind die Auswahl passender Gerätschaften und vor allem die Frage der Anleitung und Bedienung wie auch Wartung zu organisieren.

Organisationsbedarf besteht mithin vor allem in Unternehmen, die ihre Ziele im Wege der Arbeitsteilung durch eine Vielzahl von Mitarbeitern bzw. mittels des Einsatzes technischer Hilfsmittel verfolgen. Hierauf ist der Organisationsbedarf indes nicht beschränkt: Insgesamt bedürfen darüber hinaus alle planbaren betrieblichen Abläufe der Organisation. Angesichts der Vielzahl unternehmerischer Aktivitäten auf verschiedensten Gebieten der Produktion und Dienstleistung lassen sich diese nicht detailliert darstellen, insbesondere nicht enumerieren; eine gewisse Spezifizierung wird aber in den exemplarisch beleuchteten Anwendungsfällen erfolgen<sup>30</sup>.

### III. Begriff der Organisationspflicht

Unter Organisationspflichten werden Pflichten verstanden, die es dem Verpflichteten auferlegen, seine Rechtssphäre intern in einer bestimmten Weise planmäßig zu gestalten. Von einem Organisationsfehler, -mangel oder einer Verletzung der Organisationspflicht wird die Rede sein, wenn der Pflichtige dieser Organisationspflicht nicht oder nicht in gehöriger Weise nachgekommen ist.

---

<sup>30</sup> Siehe unten S. 143ff.

### 1. Differenzierung zwischen organisationsneutralen und organisationsvorschreibenden Rechtsnormen

Vorschriften, die es einem Rechtssubjekt explizit auferlegen, seine innere Sphäre in bestimmter Weise zu organisieren, also planmäßig zu gestalten, enthält das Zivilrecht grundsätzlich nicht; regelmäßig schuldet der Verpflichtete lediglich die Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs, wobei die Art und Weise der Herbeiführung desselben ihm selbst überlassen ist.

Gleichwohl gibt es einige zivilrechtliche Vorschriften, die nach dem hier zugrundegelegten Verständnis des Begriffes als Organisationspflichten zu qualifizieren sind.

Allen anderen voran sind hier diejenigen Vorschriften zu nennen, die sich mit der inneren Struktur des Vereins bzw. der Gesellschaften befassen. So muß der Verein gemäß § 26 Abs. 1 BGB einen Vorstand haben, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Für die Vorstandsbestellung ist nach § 27 BGB ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich; auch die Beschlußfassung ihrerseits ist gemäß § 28 i. V. m. §§ 32, 34 BGB genau vorgegeben. Diese Vorschriften nehmen unmittelbar Einfluß auf die Gestaltung der inneren Rechtssphäre des Vereins. Entsprechendes gilt im Recht der Aktiengesellschaft. Auch das Aktienrecht kennt Vorschriften, die die innere Gestaltung der Rechtssphäre der Aktiengesellschaft und damit deren Organisation betreffen. Hier sind beispielsweise die Vorschriften zur Gesellschaftsgründung in den §§ 23ff. AktG zu nennen, aber auch die §§ 76ff. AktG oder das Verfahren zur Satzungsänderung in den §§ 179ff. AktG. Organisationsanforderungen enthält schließlich auch das GmbHG, etwa in den §§ 1ff. GmbHG.

Neben diesen Vorschriften, die Vereine und Gesellschaften betreffen, finden sich Einzelvorschriften, die als Vorschriften zu qualifizieren sind, die dem Adressaten Anforderungen an seine interne Organisation auferlegen. Zu nennen sind beispielsweise § 618 Abs. 1 BGB und der dieser Vorschrift verwandte § 62 HGB. § 618 Abs. 1 BGB auferlegt dem Dienstberechtigten, insbesondere dem Arbeitgeber, Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet<sup>31</sup>. Die Arbeitsplatzgestaltung nach § 618 Abs. 1, 1. Halbs. BGB beinhaltet, daß der Dienstberechtigte das Betriebsgelände, die Arbeitsräume, Treppen und Zugänge, Geräte und alle Vorrichtungen, die eingesetzt werden, sicher und dem Schutz der Dienstverpflichteten entsprechend einzurichten und zu unterhalten hat. Die Arbeitsregelung nach § 618 Abs. 1, 2. Halbs. BGB verlangt von dem Dienstberechtigten, daß er Unfall-

<sup>31</sup> § 62 Abs. 1 HGB konkretisiert eine entsprechende Fürsorgepflicht des Prinzipals gegenüber seinem Handlungsgehilfen.

## Sachregister

- Adressat deliktischer Pflichten 67f., 95, 141, 230, 260ff., 391, 399
- ADSp 192ff.
- Aktionsparameter, betriebswirtschaftliche
- *Aufgabenverteilung* 336ff.
  - *Kommunikation und Information* 352f.
  - *Programmierung* 350ff.
  - *Verteilung von Entscheidungsrechten* 349f.
  - *Verteilung von Weisungsbefugnissen* 344ff.
- Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten 19
- Arbeitsteilung 3, 9, 27, 81, 150, 170ff., 215, 221, 229, 331, 336ff., 354, 376, 384ff., 392, 401
- Asphalt-Vertiefungs-Urteil* des Reichsgerichts 44f.
- Aufgabenverteilung 336ff.
- sh. auch *Arbeitsteilung*
- Aufklärungsobliegenheit des Spediteurs 202ff.
- Ausländisches Privatrecht 185ff., 399
- Außenhaftung von Organmitgliedern
- sh. unter *Organische Vertreter einer juristischen Person*
- Auswirkung gesellschaftsinterner Geschäftsverteilung auf persönliche Haftung 375ff., 387ff.
- Baustoff-Urteil* des BGH 4, 233ff., 259, 265, 270, 271, 273, 274, 276, 278, 280, 281, 283, 284
- Benzinfahrt-Urteil* des BGH 49ff., 55, 59, 60, 61, 67, 68, 107
- Besitzdiener-Urteil* des BGH 60f., 70
- Betriebliches Organisationsverschulden
- Allgemein 14ff.
  - Anwendungsfälle 143ff.
  - Beweislast 125ff.
  - dogmatische Verankerung 97ff.
  - Konkretisierung der Rechtsfigur ~ 111ff.
  - Literatur zum ~ 71ff.
  - Objektiver Tatbestand 113ff.
  - Persönliche Haftung von Organmitgliedern 224ff.
  - Rechtsprechung zum ~ 37ff.
  - Subjektiver Tatbestand 121ff.
  - Verschulden 121ff.
  - Voraussetzungen 112ff.
- Betriebswirtschaftslehre
- Aktionsparameter *Aufgabenverteilung* 336ff.
  - Aktionsparameter *Kommunikation und Information* 352f.
  - Aktionsparameter *Programmierung* 350ff.
  - Aktionsparameter *Verteilung von Entscheidungsrechten* 349f.
  - Aktionsparameter *Verteilung von Weisungsbefugnissen* 344ff.
  - Aktionsparameter 336ff.
  - Allgemein 332ff.
  - Aspekte der Entscheidungsqualität 342f.
  - Einliniensystem 344f.
  - Einliniensystem mit Querfunktion 346
  - Hierarchie-Modell 377, 383, 387, 401
  - Kapazitätsaspekte 341f.
  - Koordinationsaspekte 341f.
  - Mehrliniensystem 345, 346ff.
  - Modelle zur Organisation der Unternehmensleitung 376ff.
  - Normenreihen *DIN EN ISO 9000 bis 9004* 355ff.
  - Organisationslehre 332ff.
  - Organisationsmodelle 335ff.
  - Personenbezogene Aspekte 340, 343
  - Qualitätsmanagementsysteme 5, 332, 355ff., 400
  - Sprecher-Modell 377ff., 401
  - Stabliniensystem 345f.
  - Stabs-Modell 377ff., 401
  - und Organisation 4f., 7, 332ff., 355ff., 375ff.
  - Wechselwirkungen zwischen Betriebswirtschaft und Haftungsrecht 332ff.
- Beweislast

- Allgemein 31, 128ff.
- Anscheinsbeweis 129f.
- Bedeutung der Normenreihen *DIN EN ISO 9000 bis 9004* 366, 372ff.
- bei § 64 GmbHG 253
- bei § 831 Abs. 1 BGB 30, 31
- bei Organisationsverschulden 63f., 98, 128ff.
- Beweislastumkehr 18, 21f., 23ff., 130ff., 366
- im 19. Jahrhundert 18
- im Arzthaftungsrecht 184ff.
- im Speditionsrecht 201ff.
- im Werkvertragsrecht 325, 361
- in der Produzentenhaftung 72f., 219ff.
- BGB-Gesellschaft 382, 401
- Bleiwaggon-Urteil* des BGH 55f., 57, 70, 91
- CMR 204f.
- Code civil 15, 19, 23, 24, 303ff., 313, 320, 399
- Common Law 15, 313ff., 399
- Culpa in contrahendo* 240ff.
- Culpa in eligendo* 17, 18, 19, 306
- Culpa-Prinzip 1, 18, 19, 22, 25, 26, 27, 37, 71, 73, 121, 128, 131, 224, 306, 320, 397
- Dänemark 319
- Delegation von Pflichten 41, 57, 80ff., 100, 102, 103, 105, 108, 111, 120, 128, 170, 175f., 215, 326, 336, 337, 338, 349, 351, 395, 396
- Dezentralisierter Entlastungsbeweis 32, 101ff., 394
- Dienstanweisungen 117f.
- DIN EN ISO 9000 bis 9004* 355ff.
- sh. unter *Normenreihen DIN EN ISO 9000 bis 9004*
- DIN-Normen 368ff.
- Dogmatische Verankerung des betrieblichen Organisationsverschuldens 69ff.
- Dokumentation 155, 157ff., 174f., 187, 199, 200, 350, 352, 359f., 363ff., 373f.
- Dresdener Entwurf 20f.
- economic analysis of law* 126f.
- EG-Richtlinienvorschlag zur Dienstleistungshaftung 144f.
- Einliniensystem, betriebswirtschaftliches 344f.
- Entlastungsbeweis
  - Allgemein 15, 24, 30, 31ff., 42ff., 98, 105, 208, 291
  - dezentralisierter ~ 32, 50ff., 63, 67, 68, 74, 77, 101ff.
- Entscheidungsqualität 342f., 354
- Erkennbarkeit der Tatbestandsverwirklichung 121ff.
- Exculpation
  - sh. unter *Entlastungsbeweis*
- Fabrikationsfehler 59, 210, 212f., 217, 289
- Facharztstandard 148f., 151ff., 155, 159ff., 191
- Fahrlässige Organisationspflichtverletzung 121ff.
- Finnland 319
- Frankreich 15, 19, 23, 24, 283, 303ff., 399
- Fuhrwerk-Urteil* des Reichsgerichts 45f., 68, 111, 123, 124
- Garantenstellung 235, 236, 259, 270ff., 282, 399
- Gefährdungshaftung 1, 18, 25, 36, 72, 83, 102, 207, 209, 221, 224, 290, 292, 299, 300, 398
- Gefahrenkreistheorie 131, 132, 185
- Gehilfenhaftung
  - historische Entwicklung 16ff.
  - im 19. Jahrhundert 17ff.
  - im Common Law 313ff.
  - im römischen Recht 16f.
  - in der Schweiz 286ff.
  - in Frankreich 303ff.
  - in Island 319
  - in Italien 313
  - in Österreich 294ff.
  - Korrekturen durch die Gesetzgebung 35ff.
  - Korrekturen durch die Rechtsprechung 32ff.
- Geschäftsführer / Geschäftsführerhaftung
  - sh. unter *Organschaftliche Vertreter einer juristischen Person*
- Geschäftsherrenhaftung
  - sh. unter *Gehilfenhaftung*
- Geschichte der Gehilfenhaftung 16ff.
- Gesellschaftsrechtliche Risikoverteilung 228, 236f., 242, 279, 283, 399
- Gießerei-Urteil* des BGH 59f., 68
- Graben-Urteil* des Reichsgerichts 37f.
- Griechenland 313
- Grobes Organisationsverschulden* im Speditionsrecht 192ff.
- Grundlagen zu § 831 BGB 15ff.
- Grundlagen zum Organisationsverschulden 1ff.
- Haftung bei gesellschaftsinterner Geschäftsverteilung 375ff., 387ff.

- Haftung der organschaftlichen Vertreter einer juristischen Person
- sh. unter *Organschaftliche Vertreter einer juristischen Person*
- Heilsalz-Urteil* des Reichsgerichts 43f., 61, 68, 69
- Herstellungsfehler 59, 210, 212f., 217, 289
- Hierarchie-Modell, betriebswirtschaftliches 377, 383, 387, 401
- Historische Entwicklung der Gehilfenhaftung 16ff.
- Horizontale Arbeitsteilung 170ff., 336ff.
- Hühnerpest-Urteil* des BGH 191, 208, 212, 220
- Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens 240, 245ff., 273ff., 399
- Informationssysteme 9, 336
- Insolvenz 233, 243, 245, 250ff., 278ff.
- Instruktionsfehler 213
- Island 319
- Italien 313
- Kapazitätsaspekte, betriebswirtschaftliche 340f.
- Kenntniszurechnung 111, 324ff., 331
- Kfz-Werkstatt-Urteil* des BGH 65f., 70, 119, 125
- Kfz-Zulieferer-Urteil* des BGH 63f., 103, 115, 125
- Kleinbahn-Urteil* des Reichsgerichts 46ff., 51, 61, 63, 69, 117, 137, 142
- Kommunikation 168, 336, 352f.
- Kompetenzkonflikte 347, 348
- Konstruktionsfehler 211f., 216
- Koordinationsaspekte, betriebswirtschaftliche 341f.
- Körperschaftliches Organisationsverschulden
- Allgemein 14, 27, 35, 74, 75, 93, 318, 323, 341, 397
  - im Krankenhaus 179f.
  - Kritik an Rechtsprechung 137ff.
  - Ratio legis des §31 BGB 134f.
  - Rechtsprechung 135ff.
- Krankenhaus
- Allgemein 143ff.
  - Anfängerproblematik 172ff.
  - Aufsicht und Kontrolle durch leitende Ärzte 170ff.
  - Beweislast 184ff.
  - Delegation von Eingriffen auf nichtärztliches Personal 175f.
  - Dokumentation 174
  - Horizontale Arbeitsteilung 176f.
  - Körperschaftliches Organisationsverschulden 179f.
  - Medizinische Geräte 177ff.
  - Organisationspflichten des behandelnden Arztes 168ff.
  - Organisationspflichten des Krankenträgers 148ff.
  - Patientenaufklärung 174
  - Verhältnis von Organisationsfehlern zu Behandlungsfehlern 183
  - Vertikale Arbeitsteilung 170
  - Vertrauensgrundsatz 176f.
- Krise der Gesellschaft 245, 250ff., 253
- Kutscher-Urteil* des Reichsgerichts 38f., 41, 50, 61, 69, 101, 116
- LKW-Unfall-Urteil* des BGH 62f., 68, 70, 118
- Medizinische Geräte 147, 161ff., 177ff.
- Mehrliniensystem, betriebswirtschaftliches 345, 346ff.
- Modell der Personalunion 377, 378ff., 401
- Modelle zur Organisation der Unternehmensleitung 376ff.
- Moralisches Risiko* 276f.
- Neuzement-Urteil* des Reichsgerichts 39ff., 43, 44, 45, 46, 68, 69, 111
- Niederlande 313
- Normenreihen *DIN EN ISO 9000 bis 9004* 355ff., 401
- Dokumentation 359f.
  - Europarecht 370
  - Konkretisierung der Normenreihen 362f.
  - Rechtliche Bedeutung 360ff.
  - Regelungsgegenstand 358ff.
  - Zertifizierung 359f.
- Normentheorie *Rosenbergs* 128
- Norwegen 319
- Organbestellungspflicht 133ff.
- Organisation
- Begriff 6
  - der Unternehmensleitung 376ff.
- Organisationsbedarf 7ff., 328
- Organisationslehre, betriebswirtschaftliche 4, 6, 332ff., 400
- sh. unter *Betriebswirtschaft*
- Organisationsmodelle, betriebswirtschaftliche 5, 335ff., 401
- sh. unter *Betriebswirtschaft*
- Organisationsneutrale Vorschriften 10ff.
- Organisationspflichten



- Abgrenzung § 831 BGB zu § 823 Abs. 1 BGB wegen der Verletzung von 101ff.
- Adressat bei juristischer Person 260ff.
- Begriff 9ff.
- bei § 831 Abs. 1 S. 2 BGB 98ff.
- Bezugspunkte für ~ 113ff.
- Definition 97
- des behandelnden Arztes 168ff.
- des Krankenhausträgers 148ff.
- des Produzenten 205ff.
- des Rechtsanwalts 329ff.
- des Spediteurs 192ff., 196ff.
- des Werkunternehmers 324ff.
- durch Delegation von Verkehrspflichten entstehende ~ 89ff.
- Entstehung 13, 80ff., 89ff.
- hinsichtlich weisungsabhängiger Gehilfen 114ff.
- hinsichtlich weisungsunabhängigen Gehilfen 119ff.
- im Krankenhaus 143ff.
- körperschaftliche ~ 133ff.
- Organbestellungspflicht 133ff.
- originäre ~ 92ff.
- Ursprung 13, 80ff., 89ff.
- Verhältnis zu Verkehrspflichten 70f., 81ff.
- vertragliche ~ 321ff.
- von organschaftlichen Vertretern einer juristischen Person 224ff.
- Zumutbarkeit von Organisationsmaßnahmen 125ff.
- zur Verhinderung von Fehlern der Gehilfen 116ff.
- Organisationsverantwortung
  - der organschaftlichen Vertreter einer juristischen Person 224ff.
  - gesetzliche Ausprägungen des Gedankens der ~ 35f.
- Organisationsverschulden
  - Ausgangsproblematik 1ff.
  - außerhalb des Deliktsrechts 321ff.
  - Begriff 5ff.
  - Betriebliches 14ff.
  - Beweislast 125ff.
  - der organschaftlichen Vertreter einer juristischen Person 224ff.
  - des Spediteurs 192ff.
  - dogmatische Verankerung 69f.
  - *Grobes Organisationsverschulden* im Speditionsrecht 192ff.
  - Grundlagen 1ff.
  - im ausländischen Privatrecht 185ff.
  - im Krankenhaus 143ff.
  - im Prozeßrecht 329ff.
  - im Recht des unlauteren Wettbewerbs 328f.
  - im Versicherungsrecht 327f.
  - im Versicherungsrecht 327f.
  - im Vertragsrecht 321ff.
  - im Werkvertragsrecht 324ff.
  - im Werkvertragsrecht 324ff., 328
  - in der Produzentenhaftung 205ff.
  - Konkretisierung des betrieblichen ~ 111ff.
  - Körperschaftliches 133ff.
  - Literatur zum betrieblichen ~ 71ff.
  - Nebeneinander von betrieblichem und körperschaftlichem ~ 141f.
  - Rechtsprechung zum betrieblichen ~ 37ff.
  - Rechtsprechung zum körperschaftlichen ~ 135ff.
  - sh. auch *betriebliches Organisationsverschulden, körperschaftliches Organisationsverschulden*
  - Verschulden 121ff.
  - Voraussetzungen des betrieblichen ~ 112ff.
  - zur Erreichung einer Kenntniszurechnung 324ff.
- Organisationsvorschreibende Vorschriften 10ff.
- Organschaftliche Vertreter einer juristischen Person
  - als Adressat deliktischer Pflichten 260ff.
  - Anerkannte Fälle deliktischer Außenhaftung 249ff.
  - Außenhaftung für Mängel in der Organisation der Gesellschaft 232ff.
  - Außenhaftung von Organmitgliedern 37, 140, 225, 228ff., 387ff.
  - Auswirkung gesellschaftsinterner Geschäftsverteilung auf persönliche Haftung 375ff., 387ff.
  - *Baustoff-Urteil* des BGH 233ff.
  - Garantenstellung 270ff.
  - Geschäftsführerhaftung nach § 64 Abs. 2 GmbHG 250f.
  - Geschäftsherreneigenschaft der Organmitglieder gemäß § 831 Abs. 1 BGB 229
  - Grundsätze zur Außenhaftung 238ff.
  - Haftung aus *culpa in contrahendo* 240ff.
  - Haftung bei gesellschaftsinterner Geschäftsverteilung 375ff., 387ff.
  - Haftung für Steuern und Sozialabgaben 248f.
  - Haftung für Wettbewerbsverstöße 253ff.

- Haftung gegenüber der juristischen Person 226ff.
- Haftung wegen Verletzung von Schutzrechten 253ff.
- Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens 245, 273ff.
- *Moralisches Risiko* 276f.
- Organisation der Unternehmensleitung 375ff.
- Persönliche Haftung wegen Organisationsfehlern 224ff.
- Vertragliche Haftung von Organmitgliedern 238ff.
- Vertragliche Übernahme der Geschäftsherrenpflichten (§ 831 Abs. 2 BGB) 229ff.
- Wirtschaftliches Eigeninteresse 241ff., 272f.
- Österreich 21, 294ff.
- Patientenaufklärung 156ff., 174f., 187, 190, 191
- Personenbezogene Aspekte, betriebswirtschaftliche 340, 343
- Personenhandelsgesellschaften 378, 380ff., 401
- Persönliche Haftung der organschaftlichen Vertreter einer juristischen Person 224ff.
  - sh. auch *Organschaftliche Vertreter einer juristischen Person*
- Portugal 313
- Presseangriff-Urteil* des BGH 57ff., 125f.
- ProdHaftG 1, 4, 79, 205ff., 398
- Produktbeobachtungspflicht 211, 213ff., 216, 218
- Produktionsfehler 59, 210, 212f., 217, 289
- Produzentenhaftung
  - Allgemein 37, 63, 73, 79, 91, 97, 110, 115, 116, 117, 118, 124, 130, 131, 132, 186, 191, 205ff., 342, 362, 373, 397, 398
  - Fabrikationsfehler (Herstellungs-, Produktionsfehler) 59, 210, 212f., 217, 289
  - Instruktionsfehler 213
  - Konstruktionsfehler 211
  - Organisationspflichten 208ff.
  - Produktbeobachtungspflicht 211, 213ff., 216, 218
  - Produzentenhaftung nach Inkrafttreten des ProdHaftG 205ff.
  - Warn- und Rückrufpflicht 213f., 219
- Propagandisten-Urteil* des BGH 61f., 68
- Prozeßrecht 329ff., 400
- Qualitätsmanagementsysteme 5, 332, 355ff., 400
- Qui facit per alium, facit per se* 1, 15, 314
- Rechtswidrigkeitszusammenhang bei § 831 Abs. 1 BGB 31
- Referentenentwurf von 1967 26f.
- Ressortverantwortung 5, 233, 376ff., 383ff., 401
- Römisches Recht 16f., 83
- Rückrufpflicht 213f., 219
- Rufbereitschaft 152, 153, 161
- Schutzrechtsverletzungen 253ff., 259
- Schweden 319
- Schweiz 185, 283, 286ff.
- Skandinavien 15, 319, 399
- Sozialabgaben, Haftung für 248f.
- Speditionsrecht
  - Allgemein 4, 37, 143, 192ff., 398
  - Aufklärungsobliegenheit des Spediteurs 202ff.
  - Beweislast 201ff.
  - Eingelagertes Transportgut 199
  - *Grobe Fahrlässigkeit* i.S.v. Ziff. 27.1 ADSp 195f.
  - Organisationspflichten des Spediteurs 196ff.
  - Transportgutbeschädigung 197
  - Transportgutverlust 198
- Sprecher-Modell, betriebswirtschaftliches 377ff., 401
- Stabliniensystem, betriebswirtschaftliches 345f.
- Stabs-Modell, betriebswirtschaftliches 377ff., 401
- Steuern, Haftung für 248
- Streupflicht-Urteil (I)* des Reichsgerichts 48f., 69
- Streupflicht-Urteil (II)* des BGH 56f., 70, 112, 124
- Terminologie 5ff.
- Tiefbauunternehmer-Urteil* des BGH 64f., 68, 91, 118, 125
- Transportrecht
  - Allgemein 192ff., 204f.
  - Transportgutbeschädigung 197
  - Transportgutverlust 198ff.
- Unternehmensleitung
  - Betriebswirtschaftliche Modelle zur Organisation 376ff.
  - Haftung 224ff.; 375ff., 387ff.
  - Haftung wegen Organisationsfehlern 224ff., 375ff., 387ff.
  - Organisation der 376ff.
  - Persönliche Haftung von Organmitgliedern 224ff., 375ff., 387ff.

- Verhältnis von Organisationsfehlern zu Behandlungsfehlern 183
- Verkehrspflichten
- Adressat bei juristischer Person 260ff
  - Allgemein 70f., 82ff.
  - des Krankenhausträgers 143ff., 165
  - des Produzenten 215
  - Geltungsgründe für ~ 84ff.
  - Verhältnis zu Organisationspflichten 70f., 81ff., 215
- Verkehrsunfall-Beispiel 65, 233, 262f., 266
- Verletzung einer Organisationspflicht 113ff.
- Verrichtungsgehilfe
- Begriff i.R.v. § 831 BGB 28
  - Verschulden des ~ 29ff.
- Verschulden 121ff.
- Verschuldensgrad 201, 277, 310, 399
  - Verschuldensprinzip 1, 18, 19, 22, 25, 26, 27, 37, 71, 73, 121, 128, 131, 224, 306, 320, 397
- Versicherbarkeit 132
- Versicherungsrecht 327f.
- Verteilung von Entscheidungsrechten 349f.
- Vertikale Arbeitsteilung 170ff., 336ff.
- Vertrauensgrundsatz 172, 176f.
- vicarious liability* 285, 313ff.
- Vorstandsmitglied
- sh. unter *Organisatorische Vertreter einer juristischen Person*
- Warenhaus-Urteil* des Reichsgerichts 42f., 50, 60, 69
- Wechselwirkungen zwischen Betriebswirtschaft und Haftungsrecht 332ff.
- Werkvertragsrecht und Organisationsverschulden 324ff.
- Wettbewerbsrecht 253ff., 328f.
- Wirtschaftliche Zumutbarkeit von Organisationsmaßnahmen 125ff.
- Wirtschaftliches Eigeninteresse 241ff., 272f.
- Zertifizierung 357, 359ff., 363ff., 368ff., 401
- Ziele der Untersuchung 1ff.
- Zinkdach-Urteil* des BGH 53ff., 93, 115, 124
- Zumutbarkeit von Organisationsmaßnahmen 83, 121, 123, 125ff., 204, 222, 223, 397

# Jus Privatum

## Beiträge zum Privatrecht

### *Alphabetische Übersicht*

- Assmann, Dorothea*: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. *Band 29*.
- Bayer, Walter*: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11*.
- Beater, Axel*: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10*.
- Beckmann, Roland Michael*: Nichtigkeit und Personenschutz. 1998. *Band 34*.
- Berger, Christian*: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25*.
- Berger, Klaus*: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20*.
- Bittner, Claudia*: Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht. 2000. *Band 46*.
- Bodewig, Theo*: Der Rückruf fehlerhafter Produkte. 1999. *Band 36*.
- Busche, Jan*: Privatautonomie und Kontrahierungszwang. 1999. *Band 40*.
- Braun, Johann*: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4*.
- Dauner-Lieb, Barbara*: Unternehmen in Sondervermögen. 1998. *Band 35*.
- Dethloff, Nina*: Europäisierung des Wettbewerbsrechts. 2001. *Band 54*.
- Drexl, Josef*: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. *Band 31*.
- Eberl-Borges, Christina*: Die Erbauseinandersetzung. 2000. *Band 45*.
- Einsle, Dorothee*: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8*.
- Ekkenga, Jens*: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. *Band 30*.
- Escher-Weingart, Christina*: Reform durch Deregulierung im Kapitalgesellschaftsrecht. 2001. *Band 49*.
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7*.
- Habersack, Mathias*: Die Mitgliedschaft – subjektives und ‚sonstiges‘ Recht. 1996. *Band 17*.
- Heermann, Peter W.*: Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24*.
- Heinrich, Christian*: Formale Freiheit und materielle Gerechtigkeit. 2000. *Band 47*.
- Henssler, Martin*: Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6*.
- Hergenröder, Curt Wolfgang*: Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12*.
- Hess, Burkhard*: Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26*.
- Hofer, Sibylle*: Freiheit ohne Grenzen? 2001. *Band 53*.
- Junker, Abbo*: Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2*.
- Kaiser, Dagmar*: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge wegen Nicht- und Schlechterfüllung nach BGB. 2000. *Band 43*.
- Kindler, Peter*: Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16*.
- Kleindiek, Detlef*: Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22*.
- Luttermann, Claus*: Unternehmen, Kapital und Genußrechte. 1998. *Band 32*.

## *Jus Privatum*

- Looschelders, Dirk*: Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht. 1999. *Band 38*.
- Lipp, Volker*: Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson. 2000. *Band 42*.
- Matusche-Beckmann, Annemarie*: Das Organisationsverschulden. 2001. *Band 55*.
- Merkt, Hanno*: Unternehmenspublizität. 2001. *Band 51*.
- Möllers, Thomas M.J.*: Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18*.
- Muscheler, Karlheinz*: Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5*.
- Oechsler, Jürgen*: Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21*.
- Oetker, Hartmut*: Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9*.
- Oppermann, Bernd H.*: Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3*.
- Peifer, Karl-Nikolaus*: Individualität im Zivilrecht. 2001. *Band 52*.
- Peters, Frank*: Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1*.
- Raab, Thomas*: Austauschverträge mit Drittbeteiligung. 1999. *Band 41*.
- Reiff, Peter*: Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19*.
- Rohe, Mathias*: Netzverträge. 1998. *Band 23*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige. 1999. *Band 39*.
- Saenger, Ingo*: Einstweiliger Rechtsschutz und materiellrechtliche Selbsterfüllung. 1998. *Band 27*.
- Sandmann, Bernd*: Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten. 2001. *Band 50*.
- Stadler, Astrid*: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15*.
- Taeger, Jürgen*: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. *Band 13*.
- Trunk, Alexander*: Internationales Insolvenzrecht. 1998. *Band 28*.
- Wagner, Gerhard*: Prozeßverträge. 1998. *Band 33*.
- Waltermann, Raimund*: Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14*.
- Weber, Christoph*: Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht. 2000. *Band 44*.
- Wendehorst, Christiane*: Anspruch und Ausgleich. 1999. *Band 37*.
- Würthwein, Susanne*: Schadensersatz für Verlust der Nutzungsmöglichkeit einer Sache oder für entgangene Gebrauchsvorteile? 2001. *Band 48*.

*Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gern vom Verlag Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen. Aktuelle Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>*